



## Die Weiße Mappe 2008

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover  
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80  
E-mail: NHBev@t-online  
www.niedersaechsischer-heimatbund.de  
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüter, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

# **Die WEISSE MAPPE 2008**

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung  
auf die ROTE MAPPE 2008  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff  
auf dem 89. Niedersachsentag in Nordenham  
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 3. Mai 2008**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **IN EIGENER SACHE**

Zur ROTEN MAPPE 2008 (001/08) 4

### **ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE**

Europäische Landschaftskonvention (101/08) 4

Belebung der Zentren von historisch geprägten Klein- und Mittelstädten (102/08) 4

Lobendes und Kritisches zur Politik der Klosterkammer Hannover (103/08) 5

### **NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

25 Jahre Verbandsbeteiligung nach Naturschutzrecht für den Niedersächsischen Heimatbund (201/08) 5

Auswirkungen der Verwaltungsreform im Bereich Umwelt- und Naturschutz (202/08) 6

Fortführung der landesweiten Biotopkartierung nach Abschluss des 2. Kartierungsdurchgangs (203/08) 6

Reklame in der Landschaft (204/08) 7

Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (205/08) 8

Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen bei Flurbereinigungen (206/08) 8

Verkehrssicherungspflicht für Rad- und Wanderwege (207/08) 9

#### **UMWELTBILDUNG**

Besucherleitsystem für die Bückeburger Niederung, Landkreis Schaumburg (208/08) 9

#### **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Pflege von Landschaftsschutzgebieten (209/08) 9

Bekämpfung von Riesenbärenklau und Ambrosia (210/08) 9

Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund (211/08) 10

Gehölzschutz im Deichvorland des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“,  
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg (212/08) 10

#### **EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

Eindeichung von Feuchtgrünland im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, Landkreis Lüneburg (213/08) 11

Öl- und Gasexploration im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (214/08) 11

Schneekanonen im Nationalpark „Harz“ (215/08) 11

Zerstörung eines besonders geschützten Biotops in Varel-Obenstrohe, Landkreis Friesland (216/08) 11

Beeinträchtigung der Ästuare durch Eingriffsvorhaben (217/08) 11

Fahrrinnenvertiefung der Außen- und Unterelbe (218/08) 12

Fahrrinnenvertiefung der Außen- und Unterweser (219/08) 12

Eingriffe in das Ems-Dollart-Ökosystem (220/08) 12

Schienentrasse Bremen/Hamburg-Hannover, Region Hannover und Landkreise Rotenburg (Wümme),  
Soltau-Fallingbostal sowie Verden (221/08) 13

Streckenführung der geplanten Bundesautobahn A 39 im Bereich der Stadt Lüneburg (222/08) 13

380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar, Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim,  
Peine und Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter (223/08) 13

#### **ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN**

Erfassung historischer Kulturlandschaften (224/08) 14

## **DENKMALPFLEGE**

### **GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES**

Situation der staatlichen und kommunalen Denkmalverwaltung (301/08)	14
Verantwortung für Denkmalpflege bei Land und Kommunen (302/08)	15
Für 2008 zugesagt: Vorschlag der Landesregierung für einen Landesdenkmalrat (303/08)	15
Denkmale erkennen, erfassen und pflegen. Zur Zukunft von Denkmalinventarisierung und Denkmaltopographie in Niedersachsen (304/08)	15
Nachinventarisierung in kommunaler Eigeninitiative. Das Beispiel Göttingen (305/08)	15
Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Bauten? (306/08)	15
Baudenkmale und Energiepass (307/08)	15

### **BAUDENKMALPFLEGE**

Celle, geplante Überdachung des Schlosshofes (308/08)	16
Sicherung des Bahnhofgebäude in Haste, Landkreis Schaumburg (309/08)	16
Sanierung des Duderstädter Rathauses (310/08)	16
Baudenkmal Lauenhagen, Hülshagen 1, Landkreis Schaumburg: Akut von Abbruch bedroht (311/08)	16
Sicherung der Gutsmühle in Hülse, Landkreis Schaumburg (312/08)	17
Ehemaliges Forsthaus „Steinborn“ in Schönhagen, Stadt Uslar, Landkreis Northeim (313/08)	17
Meppen, Landkreis Emsland: Die alte Wasserbauinspektion im neuen alten Kleid (314/08)	17

### **ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

Personalsituation der staatlichen archäologischen Denkmalpflege (315/08)	17
Situation der Kreisarchäologie im Landkreis Lüchow-Dannenberg (316/08)	17
Ausgrabungen an der Bückethaler Landwehr, Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg (317/08)	17
Archäologischer Arbeitskreis Niedersachsen im NHB konstituiert sich (318/08)	17

### **REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN**

Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen (401/08)	18
Erlebniswelt Renaissance (402/08)	18
Ein Vorschlag zur nachhaltigen Förderung des Kulturtourismus (403/08)	18
Ausbildung von Lehrern in Landeskunde und Umweltwissenschaften, Landesgeschichte und Niederdeutsch Fortbildung von Lehrer/innen zu neuen Kerncurricula (404/08)	18
Fortbildung von Lehrer/innen zu neuen Kerncurricula (405/08)	19
Archivmaterialien aus dem Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen (406/08)	19
Häuserbuch der Stadt Duderstadt erschienen (407/08)	20

### **NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH**

Umfrage des Instituts für Niederdeutsche Sprache (501/08)	20
Die Europäische Sprachencharta in der Praxis (502/08)	21
Niederdeutsch an der Universität Oldenburg (503/08)	21
Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch / Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (504/08)	22
Niederdeutsch im Brückenjahr (505/08)	22
Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen (506/08)	22
Plattdüütsch-Stiftung Neddersassen (508/08)	22
Dat groote Bibel-Billerbook up Platt (509/08)	23

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2008  
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:  
507/08

## IN EIGENER SACHE

### Zur ROTEN MAPPE 2008

001/08

Die Anregungen des NHB sind zu begrüßen. Durch eine Verantwortungsdifferenzierung bei den öffentlichen Aufgaben kann das Land Niedersachsen davon profitieren, wenn sich Bürger aktiv und in Partnerschaft mit dem Staat an der Erfüllung der Aufgaben, hier insbesondere an der Lösung von Konflikten beteiligen. So werden sinnvollerweise Hierarchieformen der staatlichen Steuerung weitgehend abgebaut und Bürgerbeteiligung als selbstverantwortliche Tätigkeit gefördert. Als Verfahren einer solchen Verantwortungsteilung bietet sich der „aufgeklärte Diskurs“ an. Es geht im Diskursverfahren darum, die unterschiedlichen Problemwahrnehmungen und Problemlösungsperspektiven miteinander zu vermitteln. Eine kooperative Kultur- und Umweltpolitik erschöpft sich jedoch nicht im Diskurs der Akteure. Sie besteht auch darin, Ressourcen, konkrete Kooperationen

anzustiften. Dabei muss es auch um qualitative Potentiale wie Mithilfe, symbolische Unterstützungen, besondere Fähigkeiten gehen. Auch deswegen gewinnt nach wie vor die bürgerschaftliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit weiter an Bedeutung.

Der Landesregierung sind die Sorgen, die mit der Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf die kommunalen Einrichtungen verbunden sind, durchaus bewusst. Im Zuge der weiterhin zwingend notwendigen Konsolidierung des Landeshaushalts und zur Stärkung der kommunalen Ebene muss die Verwaltungsmodernisierung auf Landesebene fortgeführt und Möglichkeiten zur Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen geprüft werden. Die Niedersächsische Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung bei diesen Aufgaben bewusst. Durch eine aufgabenadäquate Fachaufsicht gewährleistet sie Qualität.

## ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

### Europäische Landschaftskonvention

101/08

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über den Stand der Unterzeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens mit der Drucksache 16/5375 vom 11.05.2007 wie folgt unterrichtet.

„Die Zeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Fall des Europäischen Landschaftsübereinkommens aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Naturschutz spielt in dem Übereinkommen nur eine untergeordnete Rolle, es geht hier vielmehr darum, das Recht des Menschen auf Bestimmung über die ihn umgebende Landschaft zu bekräftigen und Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, national und international) zur Zusammenarbeit aufzurufen. Zu erwarten wäre weiterhin mittelfristig ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie neue kostspielige Verwaltungsstrukturen im Bereich des Europarates bzw. Bindung vorhandener personeller und finanzieller Mittel, die dann anderen Projekten nicht mehr zur Verfügung stehen.“

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Bundesregierung.

### Belebung der Zentren von historisch geprägten Klein- und Mittelstädten

102/08

Das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“, das am 01.01.2007 in Kraft getreten ist, hat den Ländern in § 171 f Baugesetzbuch die Möglichkeit eröffnet, über Landesrecht Initiativen zuzulassen mit der Folge, dass in bestimmten Gebieten in privater Verantwortung standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden können.

Der Niedersächsische Landtag hat im Landeshaushalt 2007 einen Betrag von 1 Mio. € für Modellversuche zur Belebung der Innenstädte bereitgestellt und damit die Öffnungsklausel des § 171 f Baugesetzbuch („Private Initiativen zur Stadtentwicklung, Landesrecht“) genutzt. Mit diesem neuartigen Schwerpunkt im Städtebau werden Modellprojekte zur Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels gefördert. Der besondere, innovative Aspekt ist dabei die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung durch eine private Initiative insbesondere von Immobilienbesitzern, Einzelhändlern und Dienstleistern mit dem Ziel, einen Beitrag zur städtebaulichen Verbesserung von Stadtquartieren in funktionaler und gestalterischer Hinsicht zu leisten. Bei diesem Förderansatz geht es nicht nur um Großstädte sondern auch um kleinere Städte und Gemeinden. Der Modellversuch wird mit dem Landeshaushalt 2008 fortgesetzt.

Eine Jury unter Vorsitz der Staatssekretärin im MS, besetzt mit Fachleuten aus den Bereichen Städtebau, Architektur und Handel, Vertretern der Ministerien MS und MW sowie

der Verbände und Kammern, hat aus den eingereichten Bewerbungen Anfang Juli 2007 folgende 18 Modellprojekte ausgewählt:

Stadt	Projekttitle
Alfeld (Leine)	Einkaufszentrum Innenstadt
Braunschweig	Eigentümergebäude Bankplatz/ Friedrich-Wilhelm-Straße
Celle	Innovativer Einkaufsführer
Cloppenburg	City-Center-Cloppenburg   becloppt lebendig!
Cuxhaven	Quartiersmanager Lotsen- viertel
Delmenhorst	Innovatives Lichtkonzept
Einbeck	Brauereiquartier Einbeck
Hannover	Quartiersmanagement Südliche Innenstadt/Altstadt
Hildesheim	Neue Wege in Hildesheim – An diesen Quartieren kommen Sie nicht mehr vorbei
Holzminden	Holzminden macht Sinn
Lingen (Ems)	Fußgängerzone Lingen (Ems) – in neuer Blüte
Löningen	Belebung der Innenstadt Löningen
Lüneburg	Lüneburg-City: Die gepflegte Stadt
Neuenkirchen	Neuenkirchen in Bewegung
Nordhorn	Quartiersinitiative Firnhaber- straße
Osterholz-Scharmbeck	WerkStadt Innenstadt
Quakenbrück	Aufwertung Farwicker Straße als „Nabelschnur für die Entwicklung der Innenstadt
Wolfenbüttel	Quartiersinitiative Alte Hein- richstraße Wolfenbüttel

Das Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes, die Umsetzung der Förderung zu unterstützen, wird die Landesregierung gern an die Projektträger weiterleiten.

### Lobendes und Kritisches zur Politik der Klosterkammer Hannover

103/08

Vorab ist anzumerken, dass sich die Klosterkammer natürlich bei allen ihren Entscheidungen ihrer Verpflichtungen bewusst ist und selbstverständlich die kulturhistorischen bzw. kulturlandschaftlichen Aspekte berücksichtigt. Gleichwohl ist sie darauf angewiesen, die Flächen, die sich im Vermögen der von ihr verwalteten Stiftungen befinden, mit möglichst hohen Erträgen zu nutzen. So war dies auch im Fall Mariengarten. Unzutreffend ist allerdings die Annahme des Heimatbundes, die Nutzung sei in unberührter Landschaft vorgesehen. Vielmehr befinden sich in dem fraglichen Bereich die Autobahnen A 7 und A 38, das Autobahndreieck Drammetal, ein interkommunales Gewerbegebiet sowie die Mülldeponie Deiderode. Die genannten Objekte grenzen sämtlich an die Flächen des Klosters Mariengarten an oder liegen innerhalb der Flächen des Klosters Mariengarten.

Die Klosterkammer Hannover hat daher in den Vorverhandlungen ausdrücklich darauf bestanden, dass ein möglicher Autohof nur unmittelbar an den bestehenden Autobahnen BAB 7 und BAB 38 im Anschluss am Autobahndreieck Drammetal errichtet werden darf, gerade um eine mögliche Beeinträchtigung des Klosters Mariengarten zu minimieren. Eine direkte Sichtachse zum Autohof hätte es nicht gegeben. Die zukünftigen Belastungen durch den Autohof wären, wäre das Vorhaben fortgeführt worden, noch in einem Umweltverträglichkeitsgutachten geprüft worden, wie dieses bei Investitionen dieser Art üblich ist. Hier wäre eine detaillierte Abwägung erfolgt, mit welchen Maßnahmen die Belastungen hätten vermindert bzw. vermieden werden können.

Insofern kann die Klosterkammer die Kritik des Niedersächsischen Heimatbundes nicht nachvollziehen.

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### 25 Jahre Verbandsbeteiligung nach Naturschutzrecht für den Niedersächsischen Heimatbund 201/08

Für die Niedersächsische Landesregierung ist es selbstverständlich, die anerkannten niedersächsischen Naturschutzverbände bei wichtigen umweltrelevanten Vorhaben zu beteiligen.

Die in der letzten Legislaturperiode vom Niedersächsischen Umweltministerium vorbereitete Novelle des NNatG ist im Sommer 2007 schon deshalb nicht in den Landtag eingebracht worden, weil es tunlich erschien, die schon damals erwartbare Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Verabschiedung eines Umweltgesetzbuches (UGB) des Bundes bereits berücksichtigen zu können und einer möglicherweise mehrfachen und damit aufwändigen Änderung des NNatG vorzubeugen.

Über den Inhalt und die Verfahrensgestaltung einer NNatG-Änderung wird im Lichte des weiter fortgeschrittenen Verfahrens der UGB-Beratung zu entscheiden sein. Dies betrifft auch alle Regelungen zur Verbandsbeteiligung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im UGB-Gesetzentwurf umfangreiche Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen vorgesehen.

## **Auswirkungen der Verwaltungsreform im Bereich Umwelt- und Naturschutz**

202/08

Mit der Verwaltungsmodernisierung ist die Landesverwaltung zu großen Teilen umgestaltet worden. Durch die Auflösung einer Verwaltungsstufe – der Bezirksregierungen – und vielfältige Aufgabenverlagerungen auf die kommunale Ebene wurde ein weitgehend zweistufiger Verwaltungsaufbau realisiert. Das Land konzentriert sich auf seine Kernaufgaben.

Die Umweltverwaltung in Niedersachsen ist in diesem Kontext gut und richtig aufgestellt, um die anstehenden Aufgaben im Umwelt- und Naturschutz zu bewältigen. Auf neue Anforderungen, wie z.B. im Klimaschutz, wird die Landesregierung dabei auch zukünftig angemessen reagieren.

In den Aufgabenbereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft wurden insbesondere Vollzugsaufgaben von den bisherigen Bezirksregierungen auf die unteren Verwaltungsbehörden, also insbesondere auf Landkreise, kreisfreie und große selbstständige Städte übertragen.

Die Fachleute in den Kommunen haben jetzt mehr Kompetenz und Eigenverantwortung. Sie sind zentrale Ansprechpartner für die Bürger, Grundeigentümer und Bewirtschafter, die Wirtschaft und Gemeinden. „Kompetenz aus einer Hand“ ist das Stichwort.

Die Kommunikationswege und Verwaltungsverfahren wurden durch den Wegfall der Mittelinstanz stark verkürzt und verschlankt. Als untere Verwaltungsbehörden mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten, können die kommunalen Verwaltungen nun lokale Aspekte besser berücksichtigen und den Abwägungsprozess bei konkurrierenden Interessen selbst steuern. Sie übernehmen insoweit die bisherige Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen.

Seit dem 1.1.2008 sind die Unteren Naturschutzbehörden nun auch umfassend für die Sicherung von Naturschutzgebieten zuständig. Sie erhalten dafür einen finanziellen Ausgleich im dem gleichen Umfang wie beim Land bisher für diese Aufgaben Kosten angefallen sind.

Fundierte wissenschaftliche Gutachten geben den Entscheidungsträgern dabei wichtige Hinweise und berechtigte Kritik ist immer auch eine Anregung eigene Entscheidungen zu reflektieren. Kritik kann dieser Funktion jedoch nur beschränkt gerecht werden, wenn sie auf der Basis einer unzureichenden oder gar falschen Datenbasis erhoben wird. Genau daran mangelt es dem Sondergutachten des SRU, was insbesondere an den in der Roten Mappe angesprochenen Kritikpunkten deutlich wird.

Entgegen der vom SRU vertretenden Meinung stehen die zentralen Beratungskompetenzen des früheren NLÖ weiterhin fast unverändert zur Verfügung. So wurden z.B. von der gesamten Fachbehörde für Naturschutz mit ca. 45 Stellen lediglich 3 Stellen abgebaut. 93 % der Stellen blieben erhalten. Die Fachbehörde für Naturschutz steht als Teil des NLWKN den unteren Naturschutzbehörden, dem Umweltministerium und Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wie bisher in vollem Umfang beratend zur Seite. Und dies nicht etwa – wie vom SRU beschrieben – über das ganze Land verstreut, sondern die Experten arbeiten mit den Kollegen der ehem. Bezirksregierung Hannover heute unter einem Dach – im NLWKN in Hannover – zusammen.

Die im Sondergutachten des SRU aufgestellte Behauptung, dass ursächlich durch die Verwaltungsmodernisierung, Informationsfluss und Organisation des Krisenmanagements während des Frühjahrshochwassers der Elbe im Jahr 2006 schlechter organisiert gewesen wäre als bei früheren Hochwässern geht an der Wirklichkeit vorbei. Eine ausführliche Anhörung aller während des Hochwassers tätigen Akteure in einer gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse für Inneres und Sport und für Umwelt hat bereits am 3.5.2006 ein gegenteiliges Bild ergeben.

Auch im Hinblick auf die Fachaufsicht irrt der SRU. Allein für die notwendige Verstärkung der Fachaufsicht des Umweltministeriums über die unteren Verwaltungsbehörden wurden insgesamt 10 Stellen der ehemaligen Bezirksregierungen ins Ministerium verlagert.

## **Fortführung der landesweiten Biotopkartierung nach Abschluss des 2. Kartierungsdurchgangs**

203/08

Die Arbeiten des 2. Durchgangs der landesweiten Biotopkartierung sind Ende 2007 mit der Herausgabe der letzten Kartenblätter abgeschlossen worden. Die zusammenfassende Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Fachbehörde für Naturschutz ist vorgesehen.

Ein fortlaufend aktualisierter Datenbestand über die aus landesweiter Sicht bedeutsamen Bereiche im Hinblick auf die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz sowie als Datengrundlage für Raumordnung und Fachplanungen ist erforderlich.

In den Jahren 2006 und 2007 wurde bereits eine Pilotstudie zur Fortführung der landesweiten Biotopkartierung im LK Göttingen durchgeführt, mit dem Ziel, eine möglichst effiziente Methode unter Einbeziehung vorhandener Daten sowie flächendeckender Luftbilddauswertung zu entwickeln.

Die Arbeitsschwerpunkte des NLWKN einschließlich der dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der jährlich zwischen dem NLWKN und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz zu treffenden Zielvereinbarung festgelegt. Das gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die landesweite Biotopkartierung, die u.a. eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung von Natura 2000 ist. Im Übrigen besteht kein Anlass, den sog. Höflichkeitserlass in Frage zu stellen.

## Reklame in der Landschaft

204/08

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen kann grundsätzlich durch bauplanungsrechtliche als auch durch bauordnungsrechtliche Regelungen eingeschränkt werden.

Im bauplanungsrechtlichen Sinn erfüllt eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung im Gewerbegebiet regelmäßig den Zulässigkeitsbestand einer dem Betrieb dienenden Nebenanlage. Auch im Falle einer eigenständigen Hauptnutzung ist eine Werbeanlage als gewerbliche Nutzung einzuordnen und somit allgemein im Sinne von § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. In beiden Fällen kann die Kommune einschränkende Regelungen aufgrund von § 1 BauNVO erlassen. Des Weiteren kann § 15 BauNVO zur Unzulässigkeit von Werbeanlagen führen, wenn von diesen Belästigungen oder Störungen ausgeht, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht überprüft.

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gestattet im Außenbereich nur Werbeanlagen, bei denen der Außenbereichsschutz durch entsprechend kleine Abmessungen oder andere Maßnahmen berücksichtigt ist, und schützt davor, dass Werbeanlagen erheblich in den Außenbereich hinein wirken. Diese Beschränkung hat einerseits gestalterische Gründe, sie soll verhindern, dass das Orts- und das Landschaftsbild durch allzu viel Werbung entstellt werden. Andererseits soll sie Ruhezeiten schaffen, in denen die Bevölkerung nicht oder nur wenig durch Werbung in Anspruch genommen wird.

Der in der Anfrage angeführte § 3 Nr. 2a des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz – ModKG –) stellt eine Abweichung vom generellen Werbeverbot für den Außenbereich nach § 49 Abs. 3 NBauO dar. Zulässig sind Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe in Gewerbegebieten kennzeichnen, wenn die Schilder in einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand eines Gewerbegebietes auf einer Tafel zusammengefasst sind. Dies gilt in den Modellkommunen (Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden; Städte Lüneburg und Oldenburg) für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2008. Nach Ablauf der „Erprobungszeit“ sollen die Erfahrungen mit dieser Regelung ausgewertet und entschieden werden, ob sie sich für die landesweite Einführung eignet.

Der geforderte Verzicht auf sonstige Werbeanlagen im Außenbereich könnte nur durch ein Verbot der bisher nach § 49 Abs. 3 NBauO vom Werbeverbot im Außenbereich ausgenommenen kleinen Werbeanlagen verwirklicht werden. Dieses würde aus Sicht der Landesregierung einen nicht zulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf die Einrichtung und Ausübung eines gewerblichen Unternehmens darstellen, der auch die angemessene Werbung mit umfasst. Eine Änderung der baurechtlichen Rege-

lungen wird nicht für erforderlich angesehen, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum einen der Werbung als zulässiger Ausübung von Grundrechten Rechnung tragen, aber auch unzumutbaren Belästigungen durch Werbeanlagen ausreichende Grenzen setzen. Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen würden bei einer Änderung rechtlicher Grundlagen Bestandsschutz genießen.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen tragen die unteren Bauaufsichtsbehörden Sorge dafür, dass diese dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden sind keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern den Kommunen übertragene staatliche Aufgaben, die im ganzen Lande im Rahmen der Rechtsvorschriften einheitlich vollzogen werden müssen. Die Bauaufsichtsbehörden haben in diesem Rahmen auch die Beteiligten zu beraten. Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen sich jederzeit bei vermuteten Rechtsverstößen mit einem Hinweis oder einer Beschwerde an die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde wenden.

Die Niedersächsische Landesregierung ist daher auch den Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes über die von ihm benannten, in die Landschaft hinein wirkenden Werbeanlagen gefolgt und hat diese zur Überprüfung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden weitergeleitet.

Der daraufhin bereits eingegangene Bericht der Region Hannover wurde geprüft. Es konnte hierbei festgestellt werden, dass die vom Niedersächsischen Heimatbund in der Region Hannover benannten Werbeanlagen den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die übrigen vom Niedersächsischen Heimatbund im Einzelfall angeführten Werbeanlagen werden nach Vorlage der örtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

Die Niedersächsische Landesregierung steht den unteren Bauaufsichtsbehörden auch jederzeit zur Verfügung, wenn sich in Einzelfällen ein Beratungsbedarf im Hinblick auf die bauaufsichtliche Behandlung von Werbeanlagen ergibt. Auf diese Weise trägt die oberste Bauaufsichtsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit dafür Sorge, dass die unteren Bauaufsichtsbehörden ihre Aufgaben rechtmäßig und zweckmäßig erfüllen. Dieses Recht steht ebenfalls den Bürgerinnen und Bürgern zu, sich auch im Einzelfall an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu wenden.

Nach Ansicht der Niedersächsischen Landesregierung sind die derzeit bestehenden Regelungen der NBauO – vorbehaltlich der Entscheidung über die landesweite Einführung einer § 3 Abs. 2a ModKG entsprechenden Regelung – ausreichend, um den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sicher zu stellen. Bei der Entscheidung über die landesweite Einführung werden die Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes in ihre Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Niedersächsische Landesregierung ist gerne bereit, auch weiter den konstruktiven Dialog beim Thema „Reklame in der Landschaft“ mit dem Niedersächsischen Heimatbund zu suchen.

## Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung

205/08

Die Landesregierung unterstützt die Verknüpfung von bevorratenden Flächen und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Ausgleichspools oder Ökokonten, weil sie ihrem Ziel eines modernen, effektiven und bürgerfreundlichen Naturschutzes entsprechen.

§ 1 a Abs. 3 BauGB regelt die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung innerhalb der planerischen Abwägung. Er enthält hierzu eine abgestufte Folge von gleichwertigen Möglichkeiten der planerischen und sonstigen Umsetzung, insbesondere durch

- Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen,
- Darstellungen und Festsetzungen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs,
- durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder
- durch geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen.

§ 135 a Abs. 1 BauGB bestimmt für die gesamten in § 1 a Abs. 3 aufgeführten Möglichkeiten, dass die zum Ausgleich festgesetzten Maßnahmen vom Vorhabenträger durchzuführen sind. Insoweit gilt das Verursacherprinzip. Hinsichtlich der Realisierung unterscheidet das Gesetz zwischen solchen für den Ausgleich auf den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind und denen an anderer Stelle.

Die Durchführung von Festsetzungen für den Ausgleich auf den Flächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ist im BauGB nicht explizit geregelt. Sie werden dem Bauherrn regelmäßig im Wege der Nebenbestimmung zur Baugenehmigung aufgegeben. Realisiert der Bauherr diese Maßnahmen nicht, so entstehen baurechtswidrige Zustände. Nach § 89 NBauO kann die untere Bauaufsichtsbehörde die Maßnahmen anordnen, die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden nach Überzeugung der Landesregierung regelmäßig nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, wenn sie z.B. auch im Zusammenwirken mit den unteren Naturschutzbehörden konkret Hinweise auf Vollzugsdefizite erhalten. Die Landesregierung vertraut auf eine rechtskonforme Ausübung des zustehenden Ermessens durch die unteren Bauaufsichtsbehörden.

Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer durchführen.

Diese Verpflichtung der Gemeinde kann mit Mitteln der Kommunalaufsicht durchgesetzt werden. Grundlegende Vollzugsdefizite sind der Landesregierung dabei nicht bekannt.

Die kommunale Selbstbindung durch das integrierte Umweltmonitoring im Bauleitplanverfahren erfolgt landesweit ohne gewichtige Mängel und ist Ergebnis einer gestärkten kommunalen Selbstverwaltung.

## Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen und Kleinstrukturen bei Flurbereinigungen

206/08

Flurbereinigung unterstützt die Land- und Forstwirtschaft durch Verbesserung der Produktionsbedingungen, fördert durch Bodenmanagement und Hilfen beim Planungsvollzug die regionale und gemeindliche Entwicklung und leistet einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Konflikte der Landnutzungsansprüche können somit durch die Flurbereinigung gelöst werden. Es besteht daher auch eine hohe Akzeptanz für die Flurbereinigung in Niedersachsen.

In den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erfolgt die Bearbeitung der Eingriffsregelung im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) auf der Grundlage der Leitlinie für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem FlurbG, die bereits 1991 eingeführt und 2002 aktualisiert worden ist. Dabei werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dezidiert mit den Naturschutzbehörden abgestimmt und im Zuge der Planfeststellung/-genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt. Selbstverständlich werden die Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nach den verloren gegangenen Werten und Funktionen von Natur und Landschaft gestaltet und deshalb eben nicht – wie vom NHB angemerkt – überwiegend in für die Landwirtschaft ungeeignete Restflächen konzentriert. In bestimmten Fällen werden aber Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zusammengefasst und in Bereiche gelegt, die aus Sicht des Naturschutzes eine Optimierung einzelner Naturschutzaspekte erwarten lassen (z. B. Pufferzonen, Entwicklung von Gewässerrandstreifen etc.).

Richtig ist, dass es in vielen Flurbereinigungsverfahren ausdrückliches Ziel ist, durch die Zusammenlegung von zersplitterten Grundbesitz rentable Bewirtschaftungseinheiten auszuweisen und zu diesem Zweck Wirtschaftswege, die für die landwirtschaftliche Nutzung bedeutungslos geworden sind, aufzuheben und zu rekultivieren, um die Schlaglängen bzw. Schlaggrößen zu optimieren.

Aber auch in diesen Fällen werden die Eingriffe, die durch die Rekultivierung von vorhandenen Wegen verursacht werden, wie in der o. g. Leitlinie vorgegeben, berücksichtigt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Planfeststellung/-genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt.

Über die Eingriffsregelung hinaus werden in der Flurbereinigung auch weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes nach den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) unterstützt. Dies kann nur geschehen, wenn Träger bereit sind, für freiwillige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes die Kofinanzierung und – soweit erforderlich – die Grunderwerbskosten zu übernehmen.

In Bezug auf die Hinweise des NHB zur Berücksichtigung der vorhandenen Wegesäume bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass bei der Neueinteilung der Grundstücke zur Berechnung der Abfindungsansprüche selbstverständlich auf

die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächenangaben zurückgegriffen wird und alle Beteiligten, d. h. auch die Wegeeigentümer, einen Anspruch auf eine wertgleiche Abfindung haben. Die Wege werden in diesen Verfahren regelmäßig anhand der Örtlichkeit und bedarfsgerecht abgesteckt und vermessen, d. h. so, dass eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage möglich ist. Dabei werden auch gesonderte Saumstreifen, die im Plan nach § 41 FlurbG z. B. als Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen sind, bei der Neuvermessung und Neuzuteilung in der Flurbereinigung entsprechend ausgewiesen.

### **Verkehrssicherungspflicht für Rad- und Wanderwege** 207/08

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) unterstützt die Erholung im Walde durch vielfältige Maßnahmen, u. a. auch durch die Ausweisung von Rad- und Wanderwegen.

Rahmenvereinbarungen und Gestattungsverträge regeln nur dort das Miteinander von den Wald nutzenden Bevölkerungsgruppen, wo es – auch aus der Sicht des Forstbetriebes – notwendig ist. Gespräche mit Vertretern des Niedersächsischen Städtetages, des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Niedersächsischen Reiterverbandes haben diese Vorgehensweise der NLF aktuell bestätigt. Die bisher gemeinsam mit Kommunen abgeschlossenen Vereinbarungen der NLF – z. B. über Mountainbikestrecken im Harz und im Solling-Vogler oder über ein in der Region Hannover eingerichtetes Radwegenetz – eröffnen den touristischen Einrichtungen sowie den Kommunen nachhaltige Einnahmepotenziale. Mit Hinweistafeln und Wegeschildern ausgewiesene Rad- und Wanderwege erschließen die Natur. Darüber hinaus werden diese Wegenetze häufig durch Streckenkarten, Faltblätter und im Internet beworben.

Die NLF begrüßt Maßnahmen zur Steigerung der Besucherzahlen und die damit einhergehende Stärkung der heimischen Wirtschaft. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die vom Waldeigentümer über die gesetzlichen Vorgaben des NWald-LG hinaus ermöglichten Leistungen ggf. einer Regelung bedürfen. Für den Erholungsverkehr geschaffene Infrastrukturleistungen wie zum Beispiel Beschilderungen, Sitzgruppen, speziell ausgewiesene Reit- und Fahrradwege u.s.w. erschweren forstwirtschaftliche Maßnahmen. Die Kosten für die Herichtung und die Unterhaltung dieser Einrichtungen werden den jeweiligen Trägern vertraglich auferlegt.

Diese Regelungen dienen nicht etwa der Gängelung von Kommunen und Erholungssuchenden, sie dienen vielmehr der Absicherung einer dadurch oftmals erhöhten Verkehrssicherungspflicht. Im laufenden Forstbetrieb fallen dabei Mehraufwendungen an. Erschwernisse für die Logistik von Holzernte, Holzlagerung und den Holztransport sind zu kompensieren. Für Wegesperrungen und für die Ausweisung von Umleitungsstrecken ist ein erhöhter Aufwand einzukalkulieren. Dieser Mehraufwand wird von der NLF bisher nur ansatzweise in Form eines Gestattungsentgeltes eingefordert.

Die NLF ist grundsätzlich bereit, sich an der Entwicklung regionaler und auch überregionaler Freizeitkonzepte von Beginn an zu beteiligen. Für die Streckenplanung ist die Abstimmung mit den betroffenen Niedersächsischen Forstämtern un-

verzichtbar. Auf Wunsch der beteiligten Kommunen wird sich die NLF bei der derzeit laufenden Erarbeitung einer „Radwegestrategie für die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen“ konstruktiv beteiligen.

In der Frage der Verkehrssicherungspflicht für Rad- und Wanderwege werden ML und MW in einer Ressortabstimmung nach einem sachgerechten Ausgleich forstwirtschaftlicher und touristischer Interessen suchen.

## **UMWELTBILDUNG**

### **Besucherleitsystem für die Bückeburger Niederung, Landkreis Schaumburg** 208/08

Das dargelegte Vorhaben, ein Informations- und Besucherleitsystem für die Bückeburger Niederung, das dem Besucher die Eigenart der Landschaft nahe bringen soll, könnte – nach einer ersten Einschätzung – über die Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ gefördert werden.

Unter Ziffer 2.1.9 der Richtlinie ist eine Förderung der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft möglich – dies beinhaltet u.a. auch Vorhaben der Besucherlenkung.

Antragstellung und Beratung erfolgen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover. Anträge für das Haushaltsjahr 2009 sind dort bis zum 30.06.2008 zu stellen. Durch die EU und das Land Niedersachsen erfolgt eine Förderung bis maximal 80% der Gesamtkosten; 20% der Gesamtkosten hat der Antragsteller zu tragen.

## **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

### **Pflege von Landschaftsschutzgebieten** 209/08

Die niedersächsische Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen unteren Naturschutzbehörden die für Landschaftsschutzgebiete erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Art und Weise unter angemessener Beteiligung der Betroffenen entwickeln und umsetzen. Dabei werden sie allerdings im Hinblick auf die besonders wichtigen und umfangreichen Aufgaben zur Umsetzung von Natura 2000 vielfach eine Prioritätensetzung vornehmen müssen.

### **Bekämpfung von Riesenbärenklau und Ambrosia** 210/08

Der Landesregierung sind die Probleme mit den beiden invasiven gebietsfremden Pflanzenarten Riesenbärenklau und Traubenkraut (Ambrosia) bekannt.

Die Naturschutz- und Pflanzenschutzfachbehörden von Bund und Ländern beobachten kritisch die Bestandsentwicklung, Verbreitung und Ausbreitung dieser Arten.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Fachbehörde für Naturschutz dokumentiert die Bestandsentwicklung und Verbreitung der wildlebenden heimischen Pflanzenarten und der gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) landesweit im Rahmen des Niedersächsischen Pflanzenartenerfassungsprogramms und informiert und berät Kommunen, Verbände und Bürgerinnen und Bürger.

Praktische Maßnahmen mit dem Ziel der Beseitigung und Eindämmung z.B. des Riesenbärenklaus werden schon jetzt vielerorts insbesondere von Seiten der unteren Naturschutzbehörden veranlasst. Für die Beseitigung des Riesenbärenklaus in Naturschutzgebieten werden vom Land Niedersachsen gezielt Artenschutzgelder eingesetzt.

Überdies informieren und beraten die Pflanzenschutzämter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Kommunen und Antragsteller und erteilen pflanzenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für die chemische Bekämpfung z.B. des Riesenbärenklaus auf Nichtkulturlandflächen.

Zwischen Bund und Ländern werden gegenwärtig auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse und Erfahrungen geeignete und länderübergreifende Strategien im Umgang mit invasiven Neophyten unter Einbeziehung von Vollzugs- und Kostenfragen erörtert.

In diesem Zusammenhang sind auch nationale und internationale Ambrosia-Workshops geplant mit dem Ziel, einen bundesweiten Aktionsplan zu entwickeln.

### **Vogelschutz im Iheringsgroden, Landkreis Wittmund** 211/08

Als Kompensation für die Eindeichung des Iheringsgroden wurde in unmittelbarer Nähe zum Deich ein Ersatzbiotop errichtet. Dieses Biotop hat sich zu einem wertvollen Lebensraum für eine Vielzahl von Wat- und Wasservogel entwickelt. Das Ersatzbiotop wird als Brut- und Rastbiotop von einer Vielzahl von Vogelarten angenommen. Gleichwohl ist festzustellen, dass es im Bereich der Ausgleichsfläche und auf Nachbarflächen Nutzungen gibt, die sich nachteilig auf den Naturhaushalt auswirken. Diese nachteiligen Wirkungen werden auf absehbare Zeit nicht gänzlich abzustellen sein.

### **Gehölzschutz im Deichvorland des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“, Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg** 212/08

Hintergrund für die von den Unterhaltungspflichtigen durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe ist die Erkenntnis, dass die tatsächlich bei den letzten Hochwasserereignissen beobachteten Wasserstände deutlich höher sind, als sie nach den Bemessungsgrundlagen für die Hochwasserschutzanlagen eigentlich sein dürften. Eine wesentliche Ursache liegt an dem verstärkten Gehölzaufwuchs im Abflussprofil der Elbe.

In den letzten 20 Jahren wurden keine bedeutsamen Änderungen an baulichen Anlagen in diesem Bereich entlang der Elbe vorgenommen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Wasserspiegelerhöhung insbesondere auf die Rauheitszunahme durch den Gehölzbewuchs auf den Bühnen, in den Bühnenfeldern sowie in den Elbvorländern zurückzuführen ist. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat in diesem Zusammenhang eine Zunahme des Bewuchses im Elbvorland und am Elbufer in den vergangenen 15 Jahren um 400 % festgestellt. Dieser Bewuchs behindert den Hochwasserabfluss und erzeugt dadurch höhere Wasserstände, die eine Gefahr für die hinter dem Deich lebenden Menschen bedeutet. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, haben die Unterhaltungspflichtigen die störenden Gehölze zu entfernen bzw. zurück zu schneiden. Dieses hat in dem für den Hochwasserschutz gebotenen Umfang zu geschehen, ohne hierbei die ökologische Bedeutung der Elbtalau aus dem Auge zu verlieren. Dazu gibt es keine Alternative.

Für die Berechnung von Wasserständen werden generell eindimensionale hydrodynamische Modelle verwendet. Ein wichtiges Einsatzgebiet von eindimensionalen Modellen ist die Wasserstandsvorhersage. So erfolgt die Hochwasservorhersage an den großen deutschen Flüssen mit eindimensionalen mathematischen Modellen. Die Genauigkeit dieser Rechenergebnisse ist ausreichend für Entscheidungen z.B. im Hinblick auf den Katastrophenschutz (Deichverteidigungsmaßnahmen, Evakuierungen). Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von eindimensionalen Modellen für die Beurteilung von Wasserspiegeländerungen nicht zu kritisieren.

Für Detailuntersuchungen kann es angezeigt sein, zwei- und dreidimensionale Modelle einzusetzen. Zweidimensionale Modelle liefern zusätzlich zu den Wasserständen auch die Geschwindigkeit des Wassers. Damit besteht die Möglichkeit, z.B. die Wahrscheinlichkeit der Bodenerosion in einem Abflussquerschnitt abzuschätzen. Weitere Geschwindigkeitskomponenten und deren Richtung liefert ein dreidimensionales Modell. Damit ist man in der Lage, im Bereich eines Brückenpfeilers die Erosionen genauer vorherzusagen. Voraussetzung für den Einsatz dieser immer detaillierter werdenden Modelle sind aber sehr genaue und damit umfangreiche Daten (Bauwerksabmessungen, Gewässergeometrie, Bewuchsparameter), die in die Modelle eingegeben werden müssen.

In der Pressekonferenz der Deutschen Umwelthilfe (DUH) am 05. April 2005 wurde von dem Gutachter Prof. Bernhart (Universität Karlsruhe) zugestanden, dass die grundsätzlichen Betrachtungen über die Auswirkungen des Bewuchses für den in Rede stehenden Elbeabschnitt hinreichend genau mit einem eindimensionalen Modell berechnet werden können.

Die Kritik richtete sich vielmehr gegen die Beurteilung der Wirksamkeit von einzelnen Rückschnittmaßnahmen. Diese könne, so die DUH, nur mit Einsatz eines mehrdimensionalen Modells erfolgen. Von ihr wird daher gefordert, die Entscheidung ob und in welchem Umfang Rückschnittmaßnahmen durchzuführen wären, in jedem Einzelfall erst nach Durchführung entsprechend detaillierter Modellbetrachtungen zu treffen.

Dieses Vorgehen wäre sehr zeitintensiv und noch kosten-trächtiger. In der Praxis muss darauf verzichtet werden, zumal der zusätzliche Erkenntnisgewinn in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Aufwendungen steht. Im übrigen belegen die eindimensionalen Hochwasservorhersagen, dass diese Technik fachlich ausreichend ist. Die Landesregierung wird in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass bei der zukünftigen Behandlung grundsätzlicher Fragestellungen die besten verfügbaren Datengrundlagen verwendet werden.

## **EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **Eindeichung von Feuchtgrünland im Biosphären-reservat „Niedersächsische Elbtalau“, Landkreis Lüneburg**

213/08

Seit dem Sommerhochwasser 2002 werden im Bereich der niedersächsischen Mittelelbe und an den zugehörigen Nebengewässern Deichbaumaßnahmen durchgeführt. Diese dienen der Wiederherstellung von vorhandenen Deichen, die durch das Sommerhochwasser 2002 zerstört wurden. Damit soll bis spätestens Ende 2010 der Schutz der hinter den Anlagen lebenden Bevölkerung sichergestellt werden. Die Landesregierung setzt sich – wo immer es möglich ist – dafür ein, die Anforderungen des Hochwasserschutzes mit den berechtigten Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dabei dürfen aber die Pflichten der Deichverbände als Maßnahmeträger sowie die Belange der betroffenen Bürger nicht außer Acht gelassen werden.

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband (NDUV) ist in seinem Verbandsgebiet für den Hochwasserschutz zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat der Verband Planungshoheit. Nach den hier vorliegenden Informationen lehnt der NDUV Änderungen an der Trassenführung der vorhandenen Altdeiche zum Vorteil des Naturschutzes grundsätzlich nicht ab. Diesbezügliche Gespräche mit den Akteuren vor Ort, insbesondere mit der Biosphärenreservatsverwaltung, haben bereits stattgefunden. In der vom NDUV beizubringenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sollen die vor Ort besprochenen Trassenführungen betrachtet werden. Die Erarbeitung der UVS ist daher zunächst abzuwarten.

### **Öl- und Gasexploration im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**

214/08

Der in der Roten Mappe beschriebene Sachverhalt zum Thema Öl- und Gasexploration im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird bestätigt. Mögliche Erkundungsbohrungen finden auf der Grundlage der geltenden EU- und Landesvorschriften statt. Ein Antrag zur Durchführung von Erkundungsbohrungen in dem Gebiet Knechtsand liegt nicht vor.

### **Schneekanonen im Nationalpark „Harz“**

215/08

Für die vom Niedersächsischen Skiverband geplante Beschneiungsanlage ist die Nationalparkverwaltung Harz die

zuständige Naturschutzbehörde, soweit Flächen des Nationalparks betroffen sind. Diese hat das Genehmigungsverfahren nach eingehender naturschutzfachlicher und rechtlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen inzwischen abgeschlossen.

Die Nationalparkverwaltung ist in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zulässig ist und den Belangen des Naturschutzes im Nationalpark Harz, auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Verpflichtungen, ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die getroffene Entscheidung sowohl für den Naturschutz im Harz wie auch für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Region eine tragfähige Lösung darstellt.

### **Zerstörung eines besonders geschützten Biotopes in Varel-Obenstrohe, Landkreis Friesland**

216/08

Das Niedersächsische Umweltministerium hat sich zu den aufgeworfenen Fragen im Februar 2008 vom Landkreis Friesland berichten lassen. Der Landkreis hat dabei dargelegt, dass die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes, den besonders geschützten Biotop im Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsschutzgebiet zu belassen, im Verfahren behandelt wurde. Im Ergebnis der Beratungen hat der Kreistag jedoch beschlossen, dieser Anregung nicht zu folgen, zumal der besonders geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Varel liegt und dort nachrichtlich dargestellt ist.

Nachdem im Juli 2006 festgestellt wurde, dass der besonders geschützte Biotop vollständig beseitigt wurde, ist gegen die Verursacher ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und mit der Zahlung eines Bußgeldes abgeschlossen worden. Von einer Anordnung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat die untere Naturschutzbehörde nach Abwägung aller Umstände abgesehen. Stattdessen ist den Verursachern auferlegt worden, in unmittelbarer Nähe einen Ersatzbiotop herzustellen. Dieser Ersatzbiotop mit den entsprechenden Wertigkeiten ist inzwischen vorhanden. Der Rechtsverstoß wurde somit nicht nachträglich genehmigt, sondern angemessen geahndet.

Nach Prüfung der Berichtsausführungen sind keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass die untere Naturschutzbehörde das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt haben könnte. Im Übrigen hat es sich beim fraglichen Biotop um einen Grenzfall hinsichtlich der Beurteilung der Qualitäten eines § 28a-Biotops gehandelt.

### **Beeinträchtigung der Ästuarie durch Eingriffsvorhaben**

217/08

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 3.7.2007 beschlossen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie für die Ästuarie Elbe, Ems und Weser sog. Integrierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten.

Beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind zwischenzeitlich unter Beteiligung von Behörden und wichtigen Dritten (darunter auch die Naturschutzverbände) die Planungsgruppen „Elbe“ und „Weser“ eingerichtet worden, die mit der Erarbeitung Integrierter Bewirtschaftungspläne begonnen haben.

Ziel ist, in die Erarbeitung der Pläne von vornherein die Belange der in den Ästuaren wirtschaftenden Akteure einzubeziehen, um für alle Beteiligten mehr Planungssicherheit zu erreichen und die Ansprüche von Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Naturschutz langfristig aufeinander abzustimmen.

Die Einrichtung einer Planungsgruppe für die Erarbeitung eines Integrierten Bewirtschaftungsplans für das Ems-Ästuar, die nach dem o.g. Kabinettsbeschluss ebenfalls ausdrücklich vorgesehen ist, ist im Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts vorübergehend ausgesetzt worden. Infolge einer gerichtlichen Überprüfung steht derzeit in Frage, ob das Bundesumweltministerium sein Einvernehmen zu der Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region bezüglich der Meldung des Gebietes „Unterems und Außenems“ als FFH-Gebiet erteilen wird.

Auch die Niedersächsische Landesregierung hatte der Nachmeldung des Emsästuars als FFH-Gebiet nur unter ausdrücklichem Protest zugestimmt. Im Ergebnis ist das Ems-Ästuar zwar weiterhin als gemeldetes Gebiet zu klassifizieren, die Ausweisung als europäisches Schutzgebiet wird sich jedoch zumindest erheblich verzögern.

Bevor auf Grundlage der FFH-Richtlinie die Erarbeitung eines Integrierten Bewirtschaftungsplans veranlasst wird, ist das Ergebnis dieser gerichtlichen Überprüfung abzuwarten. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ein Integrierter Bewirtschaftungsplan aus sich heraus keine formale Rechtswirkung entfaltet und sonstige im Bereich des Ems-Ästuars derzeit anhängige Genehmigungsverfahren davon unberührt bleiben.

### **Fahrrinnenvertiefung der Außen- und Unterelbe**

218/08

Der geplanten Fahrrinnenanpassung von Außen- und Unterelbe kommt eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Die insbesondere für den Hamburger Hafen und die gesamte norddeutsche Region zu erwartenden Vorteile müssen allerdings sorgsam gegen mögliche Nachteile abgewogen werden. Die Niedersächsische Landesregierung hat deutlich gemacht, dass einer erneuten Fahrrinnenanpassung nur zugestimmt werden kann, wenn negative Auswirkungen auf die Deichsicherheit sowie auf Natur und Landschaft vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Die Deichsicherheit hat für das Land oberste Priorität. Für die neuerliche Fahrrinnenanpassung muss nachvollziehbar belegt sein, dass die Deichsicherheit ohne Abstriche gewährleistet ist, damit auch künftige Generationen sicher im Schutze der Deiche leben können. Was Natur und Landschaft betrifft, muss durch zielgerichtete Maßnahmen sichergestellt werden, dass wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume gemäß der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie in ihrem Fort-

bestand nicht beeinträchtigt werden; ggf. sind Kohärenz-sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden alle ins Verfahren eingebrachten Belange unter Würdigung auch der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG sowie der Vorschläge des Landschaftspflegerischen Begleitplans abzuwägen sein.

### **Fahrrinnenvertiefung der Außen- und Unterweser**

219/08

Die Niedersächsische Landesregierung ist sich der herausragenden ökologischen Bedeutung der Unter- und Außenweser bewusst. Sie setzt sich dafür ein, dass notwendige Anpassungen des Weserstromes und des Weserästuars an die künftigen Erfordernisse der Schifffahrt und der Hafengewirtschaft auch unter sachgerechter Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Natura 2000-Erfordernisse erfolgen.

Im Rahmen der laufenden Planfeststellungsverfahren sind umfangreiche Untersuchungen zur Verträglichkeit der Maßnahmen sowie eingehende Überlegungen zur Kompensation möglicher Folgen durchgeführt worden. Für die Unterweser und die Außenweser liegen jeweils eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage für die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Verträglichkeitsstudie nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor. Von der Bundesanstalt für Wasserbau wurden ergänzende Gutachten erarbeitet.

Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr abgestimmte Auffassung zur Kenntnis genommen, dass der geplante Ausbau der Unter- und Außenweser nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist.

Eine detaillierte Abwägung aller fachlichen Belange sowie die Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen sind den Planfeststellungsverfahren vorbehalten und werden ihren Niederschlag in den Planfeststellungsbeschlüssen finden.

### **Eingriffe in das Ems-Dollart-Ökosystem**

220/08

Die Unterems ist in den vergangenen Jahren aufgrund der Nutzung als Schifffahrtsweg für tiefgehende Seeschiffe wiederholt umgestaltet worden.

Die Landesregierung bestätigt, dass es Planungen gibt, Deichvorlandflächen durch Verwallungen zu poldern, um den Einstau der Ems zur Überführung von Schiffen der Meyer-Werft in Papenburg ohne Einschränkungen über das ganze Jahr zu ermöglichen und dabei Brut- und Gelegeverluste geschützter Vogelarten zu vermeiden.

Im Rahmen der Planungen und Genehmigungsverfahren werden mögliche ökologische Auswirkungen auf wertvolle Schutzgüter wie Salzwiesen, Röhrichte, Feuchtwiesen, Watt-

flächen und auf ästuartypische Lebensgemeinschaften sorgfältig zu betrachten und zu prüfen sein.

Die Landesregierung setzt sich für eine sachgerechte Abwägung der unterschiedlichen Interessen unter Beachtung der ökologischen Belange ein.

Überschlickungen: Das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSV) Emden hat mit dem örtlichen Wasser- und Bodenverband einen Vertrag abgeschlossen. Danach ist der Wasser- und Bodenverband Antragsteller für die Schlickdeponie. Das WSV betreibt die Deponie und ist zuständig für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen. Der Wasser- und Bodenverband hat sich vertraglich verpflichtet, an der vor Beginn der Baumaßnahme aktuellen Grünland-Flächennutzung festzuhalten. Die Grünlandnutzung soll solange aufrechterhalten bleiben, bis das ebenfalls vereinbarte begleitende Monitoring ein aussagekräftiges Ergebnis zum Umfang der erforderlichen Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt liefert. Der Bau der Schlickdeponie wird durch Bebauungspläne vorbereitet. Auf dieser Ebene der Bauleitplanung wird auch die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung auf Gemeindeebene abgearbeitet.

Für das erforderliche Wasserrechtsverfahren zur Soleeinleitung und ein Raumordnungsverfahren für die Transportleitung zur geplanten Einleitungsstelle im Bereich der Knock / Rysumer Nacken werden derzeit die erforderlichen Unterlagen erarbeitet. Eine Einleitung bei Ditzum ist lediglich als Übergangslösung vorgesehen, mit einer Befristung von max. 2 Jahren. Im Genehmigungsverfahren wird durch entsprechende Auflagen und Einschränkungen im Betriebsplan sicher zu stellen sein, dass die Soleeinleitung keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerqualität und andere Schutzgüter bewirkt.

Die Einleitungsstelle im Bereich Knock / Rysumer Nacken wird von der Landesregierung favorisiert, da hier natürliche Bereiche mit höherem Salzgehalt vorhanden sind und potentielle Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen weitestgehend vermieden.

Im Bereich der Unterems treten hohe Schwebstoffwerte auf, die ihre Ursache in morphologischen Veränderungen haben und prägend für die Gewässergüte sind. Im Zuge der Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung für die Oberflächengewässer nach §§ 181 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes hält die Landesregierung Schritte zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Unterems für erforderlich. Die Landesregierung wird sich zum Beispiel gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dafür einsetzen, dass ein umfangreiches Untersuchungsprogramm eingeleitet wird, um dem Schwebstoffproblem zu begegnen. Weitere Verbesserungsmaßnahmen werden zurzeit in den zuständigen Gebietskooperationen diskutiert.

### **Schienentrasse Bremen/Hamburg – Hannover, Region Hannover und Landkreise Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. sowie Verden** 221/08

Der Bau der Y-Trasse zwischen Hamburg/Bremen und Hannover soll neben der qualitativen Verbesserung des Personenfernverkehrs dazu beitragen, die insbesondere wegen des

zunehmenden Seehafenhinterlandverkehrs steigenden Kapazitätsengpässe im norddeutschen Streckennetz abzubauen. Mit der landesplanerisch festgestellten Trassenführung wurde nach raumordnerischer Prüfung und sachgerechter Abwägung im Raumordnungsverfahren die Trasse bestimmt, die den zu berücksichtigenden Belangen am besten Rechnung trägt.

Ein Ausbau vorhandener Strecken (z.B. „Heidebahn“ Buchholz/Nordheide – Soltau – Hannover/Celle) stellt keine Alternative dar, weil

- diese Strecken für die heutigen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Höchstgeschwindigkeit, nicht geeignet sind,
- sie mitten durch Ortslagen (z.B. Schneverdingen, Soltau) führen, diese Orte verlärmern und auf Grund langer Schrankenschließzeiten zerschneiden würden,
- mit ihnen nur die Relation Hamburg – Hannover abgedeckt werden kann; die Anbindung Bremens/Bremerhavens/Wilhelmshavens würde sich nicht verbessern,
- kostenmäßig ein Ausbau dieser Strecken zumindest in gleicher Größenordnung wie die Y-Trasse läge – ohne deren Vorteile zu bieten.

Für einen mehrgleisigen Ausbau der heutigen Hauptstrecke Hamburg – Uelzen – Hannover gilt dies (bis auf die Schrankenschließzeiten) in gleicher Weise.

Die Landesregierung hat deshalb die landesplanerisch festgestellte Y-Trasse im Rahmen der jüngsten Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms als Ziel der Raumordnung festgelegt. Im Rahmen des noch ausstehenden Planfeststellungsverfahrens sind kleinräumige Trassenoptimierungen möglich.

### **Streckenführung der geplanten Bundesautobahn A 39 im Bereich der Stadt Lüneburg**

222/08

Nach Prüfung und Abwägung im Raumordnungsverfahren für die A 39 Wolfsburg – Lüneburg wurde im Bereich der Stadt Lüneburg die Entscheidung für den Ausbau der dort bereits vorhandenen Ostumgehung getroffen. Damit wurden die Belange des denkmalgeschützten Klosters Lüne mit seiner für Erholungssuchende attraktiven Umgebung angemessen berücksichtigt.

### **380 kV-Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar, Landkreise Göttingen, Goslar, Hildesheim, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie die Stadt Salzgitter**

223/08

Nachdem dem Antrag des Vorhabenträgers auf Festlegung einer Leitungstrasse für die geplante 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen Wahle und Mecklar im Landes-Raumordnungsprogramm nicht entsprochen wurde, erfolgt die Trassenprüfung nun in einem Raumordnungsverfahren. In diesem Verfahren kann unter umfassender Beteiligung betroffener Kommunen, Verbände und sonstiger Stellen sowie der Bevölkerung das Vorhaben des Netzbetreibers zum Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes hinreichend geprüft werden.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat Anfang Februar 2008 nach Anhörung der örtlich betroffenen Gemeinden, Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und der nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen festgelegt. Der festgelegte Untersuchungsrahmen berücksichtigt die Anforderungen der Änderungsverordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Das Niedersächsische Erdkabelgesetz ermöglicht für diese Bereiche Planfeststellungsverfahren für die Erdkabelverlegung.

Hieraus resultieren Modifikationen und Ergänzungen der bisherigen Planungen. In sensiblen Bereichen ist eine Freileitung nicht mehr zulässig. Die Landesregierung hat durch Festlegung von Mindestabständen zu Wohngebäuden sowie das Querungsverbot von Landschaftsschutzgebieten die sensiblen Bereiche identifizierbar gemacht und diese zu Tabuflächen erklärt. Andere Schutzkategorien, wie Naturschutzgebiete, Nationalparke und ein gesetzlich geschütztes Biosphärenreservat sind nach Maßgabe der jeweiligen naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt. In Natura-2000-Gebieten ist zu berücksichtigen, dass die Zulassung einer Höchstspannungsleitung nur nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung zulässig ist.

Die Landesregierung hält grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung zu den Fragen des Netzausbaus für sinnvoll, die die Kriterien des Niedersächsischen Erdkabelgesetzes und die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Abstandsregelungen übernimmt.

## **ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN**

### **Erfassung historischer Kulturlandschaften** 224/08

Die niedersächsische Landesregierung dankt dem Niedersächsischen Heimatbund für sein umfassendes ehrenamtliches Engagement zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften. Das gilt vor allem in Zeiten äußerst knapper Ressourcen, in denen das Land Niedersachsen gezwungen ist, der Sanierung des Landeshaushaltes oberste Priorität einzuräumen und das staatliche Handeln auch im Naturschutz auf die unabdingbaren Kernaufgaben zu reduzieren. Aktuelle und künftige Kernaufgabe der Naturschutzverwaltung ist die Erhaltung wichtiger und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000.

Diese Kernaufgabe bindet die für den Naturschutz zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nahezu vollständig. Die Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente geht über die naturschutzrechtlich definierten Schutzgüter und Kernaufgaben weit hinaus.

Die im Naturschutz zur Verfügung stehenden staatlichen Förderinstrumente lassen weder eine institutionelle Förderung des Niedersächsischen Heimatbundes noch eine isolierte Finanzierung von Personalstellen zu.

## **DENKMALPFLEGE**

### **GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES**

#### **Situation der staatlichen und kommunalen Denkmalverwaltung**

301/08

Die im Jahre 2003 gewählte Landesregierung hat der Notwendigkeit, den stark defizitären Haushalt zu konsolidieren, um so politische Handlungsspielräume für die Zukunft zu sichern bzw. zu eröffnen, höchste Priorität gegeben. Stellenabbau und Einstellungsstopp sind dazu weiterhin notwendig, von dem nicht nur die staatliche Denkmalpflege betroffen ist.

Die bis in das Jahr 2010 reichenden Regelungen zum Stellenabbau bringen es mit sich, dass nicht alle frei gewordenen Stellen sofort wiederbesetzt werden können. Dazu gehört derzeit auch die juristische Referatsleiterstelle im Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sieht die Notwendigkeit dieser Stelle und beabsichtigt, sie zu besetzen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die mit der Abwicklung der Zuwendungen an die Denkmaleigentümer betraute Stelle wird MWK bereits kurzfristig unter Verwendung einer eigenen Stelle besetzen, um die Handlungsfähig-

keit des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in den wichtigen Bereichen zu gewährleisten.

Die Bearbeitung juristischer Fragen von Seiten des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist auch unter den gegenwärtigen Bedingungen jederzeit gewährleistet. Es handelt sich nicht um eine kommissarische Vertretung, sondern um eine ständige Besetzung.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde im vergangenen Jahr eine grundsätzliche Übereinkunft erzielt, dass eine Erhebung über die Besetzung der unteren Denkmalschutzbehörden sinnvoll ist. Die Erhebung bleibt daher weiterhin auf der Agenda. Die notwendige zeitnahe Bearbeitung jeweils aktueller Aufgaben aus dem Bereich der Fachaufsicht kann jedoch nicht zugunsten der Durchführung dieser Erhebung vernachlässigt werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur strebt weiterhin an, das NLD zum Fachkompetenzzentrum zu entwickeln. Es wird darauf ankommen, nach einer sorgfältigen Überprüfung der gegenwärtigen Organisationsstruktur die Aufgaben und ihre Realisierung sachgerecht in einer Weise zu organisieren, die die Zielsetzungen unter Berücksichtigung der anstehenden personellen Veränderungen mit den personellen Möglichkeiten in Einklang

bringt. Dies ist nicht im Rahmen einer Antwort der Weißen Mappe zu konkretisieren.

### **Verantwortung für Denkmalpflege bei Land und Kommunen**

302/08

Die Landesregierung hat in ihren Antworten auf die Beiträge 304/07 und 318/07 die Bedeutung des Bewusstseins über den Wert der historischen Gebäude betont. Damit war jedoch keine verallgemeinernde Aussage verbunden, nach der es daran bei den politischen Entscheidungsträgern in den Kommunen generell mangle. Dies ist eine Fehlinterpretation des NHB. Das gesellschaftliche Bewusstsein ist vielmehr seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erheblich gewachsen und zahlreiche Institutionen tragen mit ihrer Arbeit weiterhin dazu bei, es zu vertiefen. Die Landesregierung begrüßt diese Aktivitäten und setzt mit der Eröffnung des jährlichen Tages des offenen Denkmals durch den Ministerpräsidenten alljährlich ein deutliches Zeichen der Unterstützung.

Den unteren Denkmalschutzbehörden ist in Dienstbesprechungen die Bedeutung ihrer neuen Aufgabe als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung bewusst gemacht worden. Dennoch wird es immer Fälle geben, in denen die politischen Entscheidungsträger in der Abwägung andere öffentliche Belange höher bewerten. Solche Einzelfälle können nicht verallgemeinert werden und begründen keine Notwendigkeit für die Landesregierung zu umfassenden Initiativen, um auf die Meinungsbildung der lokalen Entscheidungsträger einzuwirken.

### **Für 2008 zugesagt: Vorschlag der Landesregierung für einen Landesdenkmalrat**

303/08

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat ein Modell für eine Denkmalkommission entwickelt und nimmt das Gesprächs- und Beratungsangebot des NHB gerne an.

### **Denkmale erkennen, erfassen und pflegen. Zur Zukunft von Denkmalinventarisierung und Denkmaltopographie in Niedersachsen**

304/08

Für die in der Antwort zum Beitrag 303/07 als unverzichtbar genannten Aufgaben, „insbesondere Beratung, Fortbildung, Informationsbereitstellung und Organisation der Zuwendungen und Förderungen“, stehen im Normalfall auch ohne weitere flächendeckende Inventarisierungen solide Grundlagen zur Verfügung. Bei Bedarf werden in angemessenem Umfang zielgerichtete Untersuchungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Dieses Vorgehen ist auch durch flächendeckende Inventarisierungen, die mit erheblichem zeitlichem und personellem Aufwand einen großen Bestand an historischen Gebäuden in relativ geringer Tiefe erfassen, nicht zu ersetzen.

Mit der ADAB-web steht den Planungs- und Denkmalschutzbehörden ein Instrument zur Verfügung, das im Gegensatz zu den Denkmaltopographien stets aktuelle Daten vorhält.

Wie die zurzeit durchgeführte Inventarisierung von Glasfenstern des 19. Jh. zeigt, ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur bereit, die auch aus Sicht des NHB als zeitgemäße und effektive Formen systematischer Inventarisierung genannten gattungsbezogenen Erfassungen weiterhin fördern, wenn entsprechende Konzepte und Anträge vorgelegt werden.

### **Nachinventarisierung in kommunaler Eigeninitiative. Das Beispiel Göttingen**

305/08

Das Vorgehen der Stadt Göttingen, mit dem sie ihrer Verantwortung als kommunale Denkmalschutzbehörde gerecht wird, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Da in Göttingen bereits um 1980 eine flächendeckende Inventarisierung durchgeführt und eine Denkmaltopographie erarbeitet wurde, zeigt der Fall jedoch auch, dass diese Arbeiten nur begrenzt geeignet sind, in aktuellen Fällen als ausreichende Entscheidungsgrundlage zu dienen.

### **Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Bauten?**

306/08

Umweltschutz und Denkmalschutz sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden, aber Zielkonflikte sind nicht auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Baudenkmale weiterentwickelt werden müssen, wenn sie genutzt und nicht musealisiert werden sollen. Angesichts der absehbaren Verknappung fossiler Energieträger und der Preisentwicklung bei Energie, greift der Verweis auf weltweite Energie- und Klimaprobleme im Zusammenhang mit Denkmalschutz zu kurz. Der Beitrag greift erst recht zu kurz, wenn er die Praxis der Subventionierung als eigentliches Problem benennt. Er verkennt zum einen den Willen vieler Bauherren, mit einer Solaranlage einen eigenen, persönlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten zu wollen. Zum anderen verkennt er, dass Solarthermie-Anlagen auch ohne Subventionen tatsächlich einen Beitrag zur Energieversorgung der Bauherren leisten können. Dies ist angesichts steigender Energiepreise nicht zu vernachlässigen. Insoweit ist zu erwarten, dass Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung dieser Anlagen zunehmen werden. Jeder Antrag ist als Einzelfall zu bewerten und in vielen Fällen können Lösungen gefunden werden. Dennoch werden Versagungen und damit Konflikte nicht ausbleiben können.

Das Land kann wie bisher Maßnahmen zur baulichen Erhaltung und Instandsetzung fördern. Ein Ausgleich für fiktive entgangene Subventionen oder für die Energiekosten ist jedoch nicht möglich und wäre niemandem vermittelbar.

### **Baudenkmale und Energiepass**

307/08

Die Ausnahmeregelung, für die sich auch das Land Niedersachsen im Gesetzgebungsprozess eingesetzt hat, ist zu begrüßen. Die Freistellung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Energieeinsparverordnung ermöglicht angepasste, denkmalgerechte Lösungen bei der energetischen Sanierung von Baudenkmalen.

Sie wird Denkmaleigentümer jedoch nicht von dem wirtschaftlichen Druck befreien, der aus den rasant ansteigenden Energiepreisen herrührt. Der Verzicht auf die energetische Sanierung eines Baudenkmals kann sich in hohen Kosten bei der Eigennutzung oder in der Schwierigkeit, das Haus ohne den Energiepass rentabel zu vermieten oder zu verkaufen, auswirken. Damit wäre eine beträchtliche Anzahl von Baudenkmalen in ihrem Bestand gefährdet.

Eine Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden bei Sanierungen ist durch die Genehmigungspflicht gesichert. Besondere Maßnahmen der Landesregierung zur Aufklärung der Eigentümer über die Freistellung sind daher nicht notwendig. Es gilt vielmehr, die Denkmaleigentümer qualifiziert zu beraten, wenn sie nach Lösungen für ihre Häuser suchen. Für die Fortbildung der Denkmalschutzbehörden, Planer und Handwerker hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege bereits in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit Handwerkskammern, Architektenkammer, der Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte und anderen Trägern zielgerichtete Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Auch in diesem Jahr stehen drei Veranstaltungen zum Thema EnEv 2007 und Energieausweis und zwei Veranstaltungen zum Thema Haustechnik auf dem Programm des NLD.

## **BAUDENKMALPFLEGE**

### **Celle, geplante Überdachung des Schlosshofes**

308/08

Allen Beteiligten am noch nicht abgeschlossenen Planungsprozess war und ist die hohe Bedeutung des Cellers Schlosses bewusst. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und Gefährdungen der Bausubstanz war bei der sorgfältigen Erörterung von Alternativen ein selbstverständliches Ziel. Daran waren hochrangige Gutachter mit großer Erfahrung im Umgang mit Baudenkmalen beteiligt und die staatliche Denkmalpflege war in den Entscheidungsprozess von den ersten Überlegungen an stets eingebunden.

Die Landesregierung sieht für die Einberufung eines Kreises auswärtiger unabhängiger Gutachter daher keinen Anlass.

### **Sicherung des Bahnhofsgebäudes in Haste, Landkreis Schaumburg**

309/08

Die Deutsche Bahn AG, die das Gebäude ursprünglich abreißen wollte, hat inzwischen die notwendigen Reparaturen am Dach durchgeführt und ist bereit, das Gebäude an einen Investor zu verkaufen. Derzeit werden Verhandlungen geführt und parallel das Nutzungskonzept und die Kostenermittlung erarbeitet. Die sehr engagierte Arbeit von Hauptamtlichen und vielen Ehrenamtlichen hat damit eine Erhaltungsperspektive für das baugeschichtlich wichtige Gebäude erbracht. Das Land wird durch die Beratung des NLD bei den Baumaßnahmen und der Beantragung von finanziellen Zuwendungen die Gemeinde weiter unterstützen.

### **Sanierung des Duderstädter Rathauses**

310/08

Das Schadensbild, das im Jahre 2000 sichtbar wurde, wurde grundlegend im Hinblick auf seine Ursachen analysiert und das Wissen um die Entstehungsursachen wurde seitdem über folgende Wege verbreitet:

- Dienstbesprechungen der damaligen Denkmalschutzdezernate der Bezirksregierungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden der jeweiligen Bezirke
- Zahlreiche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für Architekten, Handwerker und Denkmaleigentümer in Zusammenarbeit mit Architektenkammer und Handwerkskammern
- Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger auf Bundesebene, mit Arbeitstreffen und eigenen Publikationen
- Arbeitsgruppe Bautechnik der Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte e.V. mit Arbeitstreffen und Mitteilungsblatt „Fachwerkinformationen“
- Zentrum für Materialkunde Niedersachsen/Schleswig Holstein (ZMK)
- Seminare der Propstei Johannisberg GmbH Fortbildung in Denkmalpflege und Altbauerneuerung, Fulda
- Populärwissenschaftliche Literatur, als Beispiel: „Schönheit verdeckte den Verfall“ in: Monumente, Okt. 2007, Deutsche Stiftung Denkmalschutz;
- Fachwissenschaftliche Literatur, als Beispiel: „Fachwerkinstandsetzung nach WTA. Aktuelle Berichte“. Hg. Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V. – WTA- des Fraunhofer Informationszentrums Raum und Bau, München 2002
- Verbesserte Ausbildung der Architekten und Ingenieure im Aufgabengebiet Denkmalsanierung

Die Notwendigkeit, Sanierungen in der Abfolge von Anamnese, Diagnose, Therapie und Prophylaxe durch Evaluation und Monitoring durchzuführen, wird inzwischen von Niemandem, der verantwortlich in der Denkmalpflege tätig ist, bestritten.

### **Baudenkmal Lauenhagen, Hülshagen 1, Landkreis Schaumburg: Akut vom Abruch bedroht**

311/08

Nach derzeitigen Informationen konnte der Abriss durch die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Denkmalpflegern sowie mit der Gemeinde Lauenhagen abgewendet werden. Die Gemeinde hat die Absicht, das Gebäude zu kaufen und zu erhalten. In kreativer Weise wurden die Baukosten, z. B. durch Einbeziehung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises, gesenkt.

Neben den fachlichen Aussagen zur verträglichen Kubatur des Bauwerks wurde auch die Palette der Materialzusammenstellung und Farbgestaltung beschrieben. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde sind damit die notwendigen Kriterien

einer zulässigen Bebauung gemäß § 8 NDSchG umrissen, um den vorgelegten Bauantrag entsprechend abzufassen und der baurechtlichen Genehmigung zuzuführen.

### **Sicherung der Gutsmühle in Hülsede, Landkreis Schaumburg**

312/08

Nach den durchgeführten Notsicherungsmaßnahmen ist der Bestand zunächst gesichert. Wenn die Besitzer, die sich für die Erhaltung seines umfangreichen Denkmalensembles über Jahrzehnte kontinuierlich engagiert haben, zu weiteren Maßnahmen an der ehemaligen Gutsmühle bereit sind, werden die zuständigen Dienststellen sie in bewährter Weise unterstützen.

### **Ehemaliges Forsthaus „Steinborn“ in Schönhagen; Stadt Uslar, Landkreis Northeim**

313/08

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat durch Moderation aktiv daran mitgewirkt, dass die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis im Einvernehmen mit allen beteiligten Institutionen erfolgen konnte. Es ist auch in Zukunft bereit, sich in vergleichbaren Fällen in dieser Weise einzubringen.

### **Meppen, Landkreis Emsland: Die Wasserbauinspektion im neuen alten Kleid**

314/08

Das Land schließt sich dem Dank des NHB an. Das Verwaltungsgebäude an der Meppener Koppelschleuse führt die architektonische Qualität und die Schönheit der alten, handwerklichen Baukunst jedem Besucher vor Augen. Mit einer aktiven Denkmalpflege dieser Art sind viele Eigentümer zu begeistern, den behutsamen und denkmalgerechten Weg der Sanierung zu wählen. Gleichzeitig ist das sanierte Gebäude zu einem Schmuckstück für die gesamte Region geworden.

## **ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

### **Personalsituation der staatlichen archäologischen Denkmalpflege**

315/08

Mit Auflösung der Bezirksregierung und Verlagerung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis auf die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, hat die Landesregierung gleichzeitig eine Personalreduzierung beschlossen, die der notwendigen Haushaltskonsolidierung in allen Bereichen geschuldet ist.

Die Personalreduzierung erfolgt nach den Ergebnissen einer systematischen Aufgabenkritik unter intensiver Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Die aktuelle Situation bedingt besonders und ausdrücklich im Bereich der Bodendenkmalpflege intensive Überlegungen zu einer zukunftsorientierten Neuaufstellung. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung erfolgen, um der guten Arbeit aller Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde einen angemessenen Rahmen zu geben.

### **Situation der Kreisarchäologie im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

316/08

Die wirtschaftliche Situation des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist allgemein bekannt. Die Konsolidierungsbemühungen der Kreisverwaltung müssen vor allen berechtigten Wünschen Erfolg zeigen, damit eine nachhaltige Berücksichtigung von Kultur- und Geschichtspflege möglich sind. Auch wenn die derzeitige Lösung nicht dem gewünschten Optimum entspricht, ist dennoch die kreative Kooperation mit dem Nachbarkreis Salzwedel positiv zu erwähnen. Mit dem Einsatz des Kreisarchäologen des Altmarkkreises für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg den Anforderungen der Denkmalpflege sehr gerecht.

So sehr es aus Sicht des NHB wünschenswert ist, ein flächendeckendes System von kommunalen Archäologen in Niedersachsen vorzufinden, ist dennoch auf die eigenständige Entscheidung der kommunalen Gebietskörperschaften zu verweisen.

### **Ausgrabungen an der Bückethaler Landwehr, Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg**

317/08

Schon vor der Auflösung der Bezirksregierungen und der damit verbunden Verlagerung der staatlichen Denkmalpflege im übertragenen Wirkungskreis auf die kommunalen Gebietskörperschaften, war die Versorgung mit archäologisch ausgebildetem Fachpersonal in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Dieser Zustand wurde und wird regelmäßig bei den Gesprächen mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände thematisiert.

Eine grundsätzliche Evaluierung der denkmalpflegerischen Arbeit auch im Verhältnis zur Denkmalfachbehörde kann in enger Abstimmung mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Handlungsoptionen verdeutlichen.

### **Archäologischer Arbeitskreis Niedersachsen im NHB konstituiert sich**

318/08

Es wird begrüßt, dass sich die verschiedenen, oft nur regional agierenden Freundeskreise und Fördervereine für die Archäologie unter dem Dach des NHB zusammengefunden haben. Wie schon in anderen Bundesländern seit langem praktiziert, bedeuten landesweite Vereinigungen und Zusammenschlüsse für das Anliegen der Bodendenkmalpflege eine wichtige und erfolgreiche Unterstützung der hauptamtlichen Arbeit. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Archäologen im Lande wird die Grundlage dafür sein. Besonders die ausgezeichnete Arbeit der Archäologischen Kommission, als Vertretung aller hauptamtlichen Archäologen in Niedersachsen, wird der neuen Vereinigung positive Impulse geben können.

Die Landesregierung wünscht dem Arbeitskreis Glück und Erfolg bei seiner Arbeit.

# REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

## **Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen**

401/08

Die Bedeutung der Landesgeschichte ist unstrittig. Aus diesem Grund steht die Landesregierung der Initiative zur Einrichtung eines „Hauses der Landesgeschichte“ positiv gegenüber. Die Sammlungsstruktur der staatlichen Museen berücksichtigt nicht die landesweit orientierte, neue und neueste Geschichte.

Das Historische Museum, Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover, verfügt über Sammlungskonvolute, die für eine museale Darstellung der jüngsten Geschichte Niedersachsens von zentraler Bedeutung sein können. Aus diesem Grund fanden erste Gespräche mit den Vertretern der Landeshauptstadt Hannover statt.

Mit den Plänen zum Wiederaufbau des Herrenhäuser Schlosses wird auch die innerstädtische Museumslandschaft sich den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Aus diesem Grund soll ein Expertengespräch zur Neuordnung und besseren Positionierung der gesamten Museumslandschaft Hannovers gemeinsam von Land und Stadt initiiert werden. Positive Erfahrungen mit derartigen Gesprächen liegen aus Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg vor. Erfolgreich ist das Modell vor allem, wenn die Gespräche im kleinsten Kreis stattfinden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit deutlich die Potentiale und Desiderate benannt werden.

## **Erlebniswelt Renaissance**

402/08

Die Anstrengungen der Gesellschafter der Erlebniswelt Renaissance GmbH sind gegenwärtig in erster Linie darauf gerichtet, das Unternehmen zu konsolidieren und eine dauerhaft tragfähige wirtschaftliche Perspektive zu entwickeln. Im Interesse der Stärkung des Tourismus im Weserbergland wird das Land weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zu einer Stärkung des Renaissance-Netzwerkes und einer besseren Kooperation mit den vorhandenen Kultureinrichtungen beitragen.

## **Ein Vorschlag zur nachhaltigen Förderung des Kulturtourismus**

403/08

Schlösser, Parks und Gärten stellen eine bedeutende touristische Attraktion in den niedersächsischen Reisegebieten dar. Dieser Tatsache tragen auch die Tourismusmarketing-Niedersachsen und die Deutsche Zentrale für Tourismus durch gezielte Kampagnen und Themenjahre Rechnung.

Die bilaterale Kooperation zwischen Touristik sowie privaten und öffentlichen Schlosseigentümern ist eine langjährige und geübte Praxis. Das Land wird mit den Akteuren die Frage der hier vorgeschlagenen Gründung einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft zwischen Touristikern und Schlosseigentümern erörtern.

## **Ausbildung von Lehrern in Landeskunde und Umweltwissenschaften, Landesgeschichte und Niederdeutsch**

404/08

Die Landesregierung und die niedersächsischen Hochschulen haben der Lehrerbildung in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Gemeinsam sind die für das Lehramt qualifizierenden Studiengänge reformiert und die Bildungsforschung gestärkt. Durch das *Verbundprojekt zur Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehramtsausbildung* ist in Niedersachsen eine bundesweit vorbildliche Neustrukturierung der Lehramtsausbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses gelungen. Erstmals haben die Hochschulen in diesem Projekt die Möglichkeit erhalten, die Curricula der für das Lehramt qualifizierenden Studiengänge selbst zu entwickeln. Die Landesregierung hat den Hochschulen mit der *Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Master-VO-Lehr)* dazu die erforderlichen Gestaltungsspielräume gegeben und gleichzeitig Standards definiert. Durch die Beteiligung des Kultusministeriums in den Akkreditierungsverfahren wird eine Fokussierung auf die in der Master-VO-Lehr gesetzten Standards gewährleistet.

Absolventinnen und Absolventen dieser lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, die in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des Lehramts eintreten, verfügen im Bezug auf die vom Niedersächsischen Heimatbund genannten Themen Landeskunde, Umweltwissenschaften, Landesgeschichte und Niederdeutsch über vielfältige Kompetenzen. Diese werden insbesondere in den Unterrichtsfächern Sachunterricht, Biologie, Geschichte und Deutsch vermittelt. Beispielfähig seien hier die Kompetenz zur Einbindung außerschulischer Lernorte wie Museen und Umweltzentren in die Unterrichtsgestaltung, die Kompetenz zur Beurteilung von Wandlungsprozessen der Sprache oder die Kompetenz zur Vermittlung von Begründungszusammenhängen für den verantwortlichen Umgang mit der Natur genannt.

Moderne Lehrerbildung vermittelt natürlich fach- und bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse und -fertigkeiten sowie Methodenkenntnis, sie ist aber nicht auf die reine Kumulation von enzyklopädischem Wissen ausgerichtet, sondern auf den Erwerb der Kompetenz, sich Wissen selbst anzueignen, lernendengerecht aufzubereiten und Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.

Im Bezug auf den Schwerpunkt Landesgeschichte bzw. Regionalgeschichte hat die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen festgestellt, dass es an fast allen Standorten Schwerpunkte in der Landesgeschichte bzw. Regionalgeschichte (gerade auch in der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts) gibt. Auf eine gewisse Tendenz zur Provinzialisierung, die mit derartiger fachlicher Fokussierung leider oftmals verbunden ist, haben die Gutachter warnend hingewiesen und deutlich gemacht, dass unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten Schwerpunktsetzungen auch außerhalb der „historischen Regionalforschung“ in Niedersachsen durchaus möglich und sinnvoll sind.

### **Hochschule Vechta**

Die Auflösung des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung (IGL) und die damit verbundene Integration des Fachs Geschichte in das bestehende Institut für Anglistik und Germanistik (IAG) ist einzuordnen in die seit drei Jahren laufende organisatorische Umstrukturierung der Hochschule Vechta. Sie bedeutet entgegen der Unterstellung in Drs. 404/08 nicht die Einstellung des Fachs Geschichte an der Hochschule Vechta. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Strukturreformen einschließlich der Zusammenlegung von Instituten umgesetzt mit dem Ziel, im Wissenschaftsbereich größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit auch durch entsprechende Organisationsstrukturen zu fördern. Mit der Integration der Geschichte in das IAG werden die geisteswissenschaftlichen Fächer der Lehramtsausbildung zusammengeführt. Diese Maßnahme hat auch im Hochschulrat Zustimmung gefunden. Zudem besteht bei der Entwicklung eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts schon eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fächern Germanistik, Anglistik und Geschichte.

Das IGL hat momentan drei Professuren und wird mit Blick auf die Entscheidungs- und Leistungsfähigkeit selbst in dieser Größenordnung nicht den Anforderungen einer modernen Hochschulorganisation gerecht. Die Institute nehmen lt. der Grundordnung der Hochschule Vechta die Aufgaben von Fachbereichen oder Fakultäten wahr. Diese Aufgabe erfordert größere Organisationseinheiten, um Entscheidungen, Ressourcenverwaltung und auch Konfliktbewältigung auf eine breitere Basis zu stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der bevorstehenden Neubesetzung der jetzt vakanten zwei Professuren eine Basis geschaffen wird für eine Stärkung und Stabilisierung des Fachs Geschichte.

Die Ausschreibungen für die jetzt zu besetzenden Professuren haben sich hieran orientiert, um ein möglichst breites Lehr- und Forschungsangebot auch in Zukunft abzudecken. Dies entspricht der Ausstattung in vergleichbaren Fächern an der Hochschule Vechta. In einigen Fächern (z.B. Mathematik, Sachunterricht, Pädagogik) ist die Ausstattung in Relation zu der Zahl der betreuten Studierenden deutlich schlechter. Mit dem Einsatz von Studienbeiträgen konnten im vergangenen Jahr – auch im Fach Geschichte – die Betreuungsrelation und die Qualität des Studiums der Geschichte durch Finanzierung von zusätzlichen Lehrkräften, deutlich verbessert werden.

### **Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu neuen Kerncurricula**

405/08

Fortbildungen zu neu erstellten Kerncurricula erfolgen durch ausgebildete Multiplikatoren und durch Fachberaterinnen und Fachberater. Darüber hinaus besteht für die Schulen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung grundsätzlich die Möglichkeit, weitere Fortbildungsangebote – auch von örtlichen und regionalen Kulturträgern – zu nutzen. Sollten diese mit Kosten verbunden sein, besteht für die Schulen die Möglichkeit, diese aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Budget zu begleichen.

### **Archivmaterialien aus dem Institut für den Wissenschaftlichen Film in Göttingen**

406/08

In einer modernen Informationsgesellschaft sind audiovisuelle Medien unverzichtbares Instrument der Darstellung und Verfügbarmachung von Wissen in Forschung und Lehre. AV-Medien machen Wissenschaft sichtbar und bereichern die Lehre. Ihre Bedeutung für hochwertige Bildung – bedingt u. a. durch die rasante Entwicklung im Bereich der Internet- und Medientechnologie der letzten Jahre – nimmt stetig zu. Daher setzt sich das Land Niedersachsen für die weitere Bereitstellung der Materialien der IWF für Lehre und Forschung in den Hochschulen ein und folgt damit auch der Empfehlung des Wissenschaftsrats vom Mai 2007:

*„In Deutschland ist die Archivierung und Verfügbarkeit audiovisueller Medien mangelhaft. Dieses Defizit erweist sich als ein gravierendes Hemmnis für Forschung und Lehre in den Kommunikations- und Medienwissenschaften. Der Wissenschaftsrat bittet Bund, Länder und Produzenten nachdrücklich, in einer konzertierten Aktion dieses Defizit in Deutschland zu beheben, und formuliert aus wissenschaftlicher Sicht Bedingungen für die Realisierung einer systematischen dezentralen Archivierung audiovisueller Medien.“*

Allerdings muss das Land die Entscheidungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) akzeptieren, die in gemeinsamen Fragen der Forschungsförderung von Bund und Ländern entscheidet. Die BLK hat in ihrer Sitzung am 23.10.2006 den Regierungschefs des Bundes und der Länder mehrheitlich empfohlen, dass die IWF Wissen und Medien gGmbH aus der gemeinsamen Förderung ausscheidet.

Daher ist das MWK derzeit dabei, zusammen mit dem BMBF für die zukunftsweisenden Themenfelder der IWF eine nachhaltige Lösung zu finden. Diese muss an den durch die BLK gesetzten Rahmenbedingungen orientiert sein. Hierzu werden sowohl mit der Universität Göttingen als auch der Technischen Informationsbibliothek (TIB) in Hannover Gespräche geführt.

Das Land Niedersachsen sieht die Sicherung und Verfügbarmachung der Materialien der IWF nicht allein beschränkt auf ein niedersächsisches Angebot für Forschung und Lehre in Niedersachsen, sondern darüber hinaus auf den nationalen und auch internationalen Raum ausgerichtet. Eine Reduk-

tion auf Niedersachsen, wäre gerade in Zeiten, wo durch das Internet lokale Aspekte und regionale Beschränkungen an Bedeutung verlieren, ein Rückschritt.

Die TIB hat auf der Grundlage verschiedener Expertisen ein Konzept für ein „Kompetenzzentrum Nichttextuelle Materialien“ an der TIB entwickelt. Im Zuge der Etablierung dieses Kompetenzzentrums an der TIB soll das Medienarchiv der IWF gGmbH an die TIB überführt und so der Erhalt und die Nutzung dieser Medien langfristig gewährleistet werden. Die Verhandlungen mit dem Bund über das Konzept stehen noch am Anfang.

Aus der Weiterfinanzierung des innovativen Konzepts der IWF Campusmedien ([www.iwf.de/campusmedien](http://www.iwf.de/campusmedien)) und auch der aktiven und finanziellen Beteiligung des Landes an der Erstellung eines zukunftsweisenden Konzepts wird deutlich, dass sich das Land weiter intensiv um Erhalt und Nutzung der Materialien der IWF gGmbH bemüht.

## Häuserbuch der Stadt Duderstadt erschienen 407/08

Das Häuserbuch der Stadt Duderstadt ist ein in jeder Hinsicht vorbildliches Werk. Die Landesregierung gratuliert der Stadt zu diesem großen Erfolg. Allen Beteiligten, seien es die großzügigen Finanziere, seien es die Wissenschaftler, haben ein wissenschaftliches Desiderat ausgeglichen. Zukünftige Forschungen zu Bau-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Region können auf höchstem Niveau erfolgen.

Duderstadt hat mit diesem Werk wieder einmal bewiesen, dass die Verpflichtungen des reichen historischen Erbes zukunftsfähig gemeistert werden.

Sollten andere Städte mit vergleichbarer historischer Dimension sich entschließen, vergleichbarer Forschungsergebnisse vorzulegen, können sie die in Duderstadt entwickelte Methodik mit Gewinn übernehmen.

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

### Umfrage des Instituts für Niederdeutsche Sprache 501/08

Niederdeutsch wird heute in acht Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Dabei gehören Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit ihrer ganzen Fläche, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nur mit Teilen zum niederdeutschen Sprachgebiet. In den einzelnen Landschaften dieses Sprachraums werden mehr oder weniger unterschiedliche lokale bzw. regionale Varianten des Niederdeutschen gesprochen, und zwar generell als eine der Standardsprache Hochdeutsch nachgeordnete Zweitsprache, in der Regel nur für private Zwecke. Der Umfang des Sprachgebrauchs ist regional sehr unterschiedlich. So ist das Niederdeutsche in küstennahen Regionen seit langem ungleich lebendiger als weiter im Binnenland.

Wie viele Menschen in Norddeutschland derzeit noch eine Variante des Niederdeutschen beherrschen und benutzen, ist unbekannt. Nach der einzigen aussagefähigen Untersuchung, einer Repräsentativ-Erhebung von 1984 nur für den niederdeutschen Raum in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland, gaben im Schnitt 56 % der Befragten an, Plattdeutsch sprechen zu können (sehr gut, gut oder ein wenig), während 43 % erklärten, es gar nicht sprechen zu können. 89 % der Befragten gaben an, Plattdeutsch immer-

hin verstehen zu können, während nur 11 % mitteilten, Plattdeutsch nicht zu verstehen.

Die angesprochene Telefonumfrage des Instituts für Niederdeutsche Sprache von September 2007 lässt leider keinerlei Rückschlüsse darüber zu, ob diese Umfrage repräsentativ oder quotiert war, in welcher Größenordnung sie stattgefunden hat, ob mit einer bestimmten Zielgruppe gearbeitet wurde, in welchen Regionen gefragt wurde, ob mit Stichproben gearbeitet wurde etc. Vor diesem Hintergrund lassen die genannten Zahlen wenig Aufschluss auf die tatsächliche Situation in Niedersachsen zu.

Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, die Plattdeutsche Sprache als Kulturgut nicht in den Museumsbereich zu verbannen, sondern lebendig zu erhalten. Sprache ist Ausdruck unserer Kultur und Kulturgüter zu erhalten, ist die Aufgabe einer jeden Generation. Dabei spielt die Plattdeutsche Sprache eine selbstverständliche Rolle, denn sie ist Ausdruck unseres Selbstbewusstseins in Niedersachsen.

Dazu trägt bei, dass die Kerncurricula des Faches Deutsch verbindlich in allen Schulformen die Sprachbegegnung mit der Regional- bzw. Minderheitensprache vorsehen. Die Behandlung der Sprachen wurde im Bildungsbeitrag des Faches festgeschrieben. Der Spracherwerb wird nicht verbindlich vorgeschrieben, ist jedoch an keiner Schulform ausge-

geschlossen. Der Spracherwerb erfolgt auf freiwilliger Basis, z. B. bei Vorliegen des Elternwunsches und eines Konzepts für den Unterricht sowie der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Dies gilt für unterschiedliche Unterrichtsformen, so im Fachunterricht, im Wahlpflichtunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften.

Das Land Niedersachsen fördert das **Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) mit Sitz in Bremen**. Die für diesen Kulturbereich einzigartige Brückenfunktion des INS besteht in der Vermittlung von wissenschaftlicher Forschung für das praktische sprach- und kulturpflegerische Engagement von Personen, Vereinen und Verbänden. Das INS wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein staatlich bezuschusst. Das Land Niedersachsen ist seit der Institutsgründung an seiner Finanzierung beteiligt und fördert das Institut im Jahre 2008 aus dem Haushalt des MWKs mit 130.000 €, einer Steigerung von 3.000 € gegenüber 2007, das ist knapp die Hälfte des Gesamtetats des INS.

Aufgrund der Aufstockung der Mittel der **regionalen Kulturförderung** über die Landschaften und Landschaftsverbände stehen diesem zusätzliche Fördermittel auch für lokale und regionale Plattdeutschprojekte zur Verfügung.

Die Landesregierung hat die „**Neddersassisch Verfatén**“ im Rahmen der Feierlichkeiten zu 60 Jahre Niedersachsen 2006 herausgegeben und die Oktober 2007 neu gegründete **Plattdüütsch Stiftung Neddersassen** mit einer einmaligen Zu-stiftung in Höhe von 30.000 € bedacht.

Im November 2007 ist die Besetzung der (Vollzeit- und nicht wie vom NHB unterstellten Halbtags-) Professur **W 2 für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/Niederdeutsch“** an der Universität Oldenburg aufgrund der einstimmigen Beschlüsse von Berufungskommission, Fakultät, Senat und Präsidium mit Herrn Professor Dr. Jörg Peters erfolgt. Entsprechend der Autonomie der Hochschulen und der Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5, Abs. 1 GG werden die Lehrangebote und Forschungsschwerpunkte entsprechend ihren jeweiligen Prioritäten eingerichtet. Die Verpflichtungen der Europäischen Sprachencharta sind durch die neue Professur in Oldenburg erfüllt. Die konkreten Einflussmöglichkeiten auf die Hochschulen sind durch das Grundgesetz, die Niedersächsische Verfassung und das Niedersächsische Hochschulgesetz begrenzt.

### **Die Europäische Sprachencharta in der Praxis.** 502/08

Für das Land Niedersachsen ist der Erhalt und die Stärkung der niederdeutschen Sprache ein wichtiges Anliegen und das Land möchte mit allen Partnern daran arbeiten, das Plattdeutsche lebendig zu erhalten. Damit kommt das Land Niedersachsen seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Europäische Sprachencharta nach und informiert zudem gezielt über die Europäische Sprachencharta, zuletzt anlässlich der Tagung von ALLvIN – Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen am

13.02.2008 in Hannover. Dort haben StK und MWK über die Europäische Sprachencharta informiert, um im Rahmen der Regionalen Kulturförderung verstärkt das Augenmerk auf Niederdeutsch-Projekte zu legen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass das Land beispielsweise nur innerhalb der Verhandlungen mit den Hochschulleitungen unter Hinweis auf die Sprachencharta anregen kann, die Regional- und Minderheitensprachen in den Lehrangeboten zu berücksichtigen. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass es

- keine Eingriffsmöglichkeiten des MK gegenüber Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern gibt,
- keine Weisungsmöglichkeiten des MWK bei Themen gibt, die in die Hochschulautonomie fallen,
- keine Weisungsmöglichkeiten des MI in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung gibt und
- keine Weisungsmöglichkeiten der StK gibt, wenn es sich um eigenständige Entscheidungen der Landesmedienanstalt handelt.

Die Charta selbst erweist sich nach Einschätzung des MWK als ein statisches Instrument, dass der Lebendigkeit und Vielfalt der niederdeutschen Sprache wenig gerecht wird. Die Niederdeutsche Sprache lebt nicht von Anweisungen und Erlassen auf Papier, sondern weil sie für die Menschen wichtig ist und erhalten und gepflegt werden will. Dieses aber kann nur freiwillig geschehen und nicht staatlich verordnet werden: die Landesregierung kann den Menschen nicht vorschreiben, in welcher Sprache, Hoch- oder Niederdeutsch, sie sich verständigen.

### **Niederdeutsch an der Universität Oldenburg** 503/08

Herr Minister Stratmann hat am 24.08.2005 entschieden, dass der Vorschlag der Universität Oldenburg, drei der zur Zeit vier vakanten Professuren als Paket auszuschreiben und hierbei eine Teildenomination Niederdeutsch vorzusehen, unterstützt werden soll. Im April 2006 wurde im Rahmen einer Ausschreibung von drei sprachwissenschaftlichen Professuren im Fach Germanistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine dieser Stellen für Niederdeutsch vorgesehen. Die Berufungskommission hat im September 2006 eine Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden insgesamt drei vergleichende Gutachten als Basis für einen dem Fachministerium vorzulegenden Berufungsvorschlag angefordert. Minister Stratmann selbst hat aufgrund dieses Berufungsvorschlages zwei der drei Bewerber im Rahmen eines Gesprächs kennen gelernt und ist daraufhin dem Berufungsvorschlag der Universität Oldenburg gefolgt.

Im November 2007 ist die Besetzung der Vollzeit-Professur **W 2 für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/ Niederdeutsch“** an der Universität Oldenburg aufgrund der einstimmigen Beschlüsse von Berufungskommission, Fakultät, Senat und Präsidium mit

Herrn Professor Dr. Jörg Peters erfolgt. Entsprechend der Autonomie der Hochschulen und der Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5, Abs. 1 GG werden die Lehrangebote und Forschungsschwerpunkte entsprechend ihren jeweiligen Prioritäten eingerichtet. Die Verpflichtungen der Europäischen Sprachencharta sind durch die neue Professur in Oldenburg erfüllt. Die konkreten Einflussmöglichkeiten auf die Hochschulen sind durch das Grundgesetz, die Niedersächsische Verfassung und das Niedersächsische Hochschulgesetz begrenzt.

### **Niederdeutsch und Saterfriesisch in den Kerncurricula für das Fach Deutsch / Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“**

504/08

Die Landesregierung hat mit der verbindlichen Festschreibung der Sprachbegegnung in den Kerncurricula für das Fach Deutsch die Wertschätzung des Niederdeutschen und Saterfriesischen zum Ausdruck gebracht. In fast allen Unterrichtsfächern, in denen Kerncurricula vorliegen, z.B. auch in den Fächern Erdkunde und Geschichte, sind die Fachkonferenzen gehalten, regionale Bezüge bei der Themenauswahl zu berücksichtigen. Die Sprachbegegnung mit der Regional- oder Minderheitensprache ist den Kerncurricula des Faches Deutsch verbindlich geregelt. Die Fachkonferenzen anderer Fächer haben jedoch die Möglichkeit, auch die Regional- oder Minderheitensprache an geeigneter Stelle einzubeziehen, z.B. auch im Rahmen fächerübergreifenden Unterrichts.

Die Landesregierung hält an ihrer Zusage fest, den Erlass „Die Region im Unterricht“ fortzuschreiben. Dies erfolgt u.a. auch unter Einbeziehung von Vertretern der Landeschulbehörde, des NHB und der Landschaften und Landschaftsverbände.

Des Weiteren übernimmt sie weiterhin Verantwortung nach § 7 der Charta der Regional- oder Minderheitensprache. So hat sie seit 2006 – entsprechend auch der Landtagsentscheidung vom Februar 2005 – durch die Herausgabe neuer Lehrpläne, in denen erstmals die Sprachbegegnung mit der Regional- oder Minderheitensprache verbindlich für alle allgemein bildenden Schulen geregelt wurde, dafür gesorgt, dass in den Schulen die Regional- oder Minderheitensprache verstärkt thematisiert werden muss. Im Übrigen ist auch nach dem Auslaufen des Erlasses „Die Region im Unterricht“ das darin enthaltene Unterstützungssystem nicht weggefallen, denn weiterhin sind bei der Landeschulbehörde Dezernenten mit der Aufgabe beauftragt, ein Unterstützungssystem und den Informationsaustausch zu pflegen und auszubauen. Derzeit sind vier Fachberatungen und 15 Obleute mit Aufgaben zur Förderung der Regionalsprache / Minderheitensprache beauftragt und erhalten für diese Tätigkeit insgesamt über 30 Anrechnungstunden. Am Studienseminar Cuxhaven wurde zudem für die Anwärtinnen und Anwärter des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen ihrer Ausbildung eine Zusatzqualifikation für Niederdeutsch zu erwerben.

### **Niederdeutsch im Brückenjahr**

505/08

Mit dem Programm „Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr zur Grundschule“ sollen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen gestärkt und ein Beitrag zur Anschlussfähigkeit der beiden Bildungsbereiche geleistet werden Landesweit werden insgesamt ca. 500 Modellprojekte (zweimal je 250 Modellprojekte mit einer Laufzeit von zwei Jahren) durch zusätzliche Personalressourcen unterstützt werden. Die Modellprojekte sollen u.a. einen Beitrag dazu leisten, dass möglichst keine Kinder mehr vom Schulbesuch zurückgestellt und Kinder mit Entwicklungsvorsprung vorzeitig eingeschult werden können.

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen im Rahmen des Modellprojekts sind z.B.

- Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Erarbeitung eines Konzepts für die Förderung der Kinder im letzten Kindergartenjahr auf der Basis von qualifizierten Beobachtungen der Kinder,
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Einbeziehung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, in die übergangsgestaltenden Angebote.

Kindergärten und Grundschulen können im Rahmen eines genehmigten Modellprojekts auch Erfahrungen im Rahmen von vorschulischen und schulischen Initiativen zum Niederdeutschen oder saterfriesischen Spracherwerb als Beitrag zur Förderung der Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung erproben. Hierfür können allerdings keine zusätzlichen Freistellungsstunden gewährt werden.

### **Aufsichtorgan für den Unterricht des Niederdeutschen**

506/08

Die Landesregierung wird ein neues Aufsichtsgremium installieren. Bei der Frage der Zusammensetzung werden der NHB und die Landschaften und Landschaftsverbände einbezogen. Ein erstes Vorgespräch dazu hat bereits stattgefunden.

### **Plattdüütsch Stiftung Neddersassen**

508/08

Das Land Niedersachsen unterstützt dieses großartige bürgerschaftliche Engagement für die Niederdeutsche Sprache, welches unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten steht. Aus diesem Grund hat das Land Niedersachsen die Plattdüütsch Stiftung Neddersassen mit einer einmaligen Zustiftung in Höhe von 30.000 Euro bedacht. Die formulierten Bedenken des NHB teilt das MWK nicht, allein durch den Stiftungszweck, der in der Satzung nachzulesen ist, hat sich die Plattdüütsch Stiftung Neddersassen verpflichtet, als landsweite Stiftung zu agieren und wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tun:

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erhaltung, Pflege, Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Regionalsprache Niederdeutsch.
- 1) Die Stiftung ist tätig im Gebiet des Landes Niedersachsen.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a) durch die Förderung von qualitativ hochklassigen Projekten und Veranstaltungen in und für Niederdeutsch im Land Niedersachsen und seinen Regionen,
  - b) durch die Förderung von Forschung und Lehre in der und über die Regionalsprache Niederdeutsch,
  - c) durch die Initiierung, Förderung und Durchführung von landesweit wirksamen Ereignissen zum Themenfeld Plattdeutsch,
  - d) durch die Initiierung, Förderung und Durchführung von nachhaltig wirksamen Programmen zum Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Regionalsprache Niederdeutsch.
  - e) Projekte für die Minderheitensprache Saterfriesisch können einbezogen werden.

Das Land Niedersachsen wird auch künftig besondere Vorhaben, die zum Erhalt der Niederdeutschen Sprache beitragen, unterstützen.

## **Dat groote Bibel-Billerbook up Platt**

509/08

Die evangelische Landeskirche hat vor gut einem Jahr eine Kinderbibel auf Plattdeutsch vorgestellt. Mit großen Bildern und knappen Texten erzählt „Dat groote Bibel-Billerbook up Platt“ 27 biblische Geschichten. Ziel der Kinderbibel ist es, die christliche Botschaft weiterzugeben und die eigene sprachliche Identität zu stärken.

Der Inhalt der Kinderbibel reicht von der Schöpfung bis zur christlichen Urgemeinde. Die Illustrationen stammen von dem niederländischen Künstler Kees de Kort. Übersetzt haben das Buch Pastorin Anita Christians-Albrecht, Plattdeutsch-Beauftragte der hannoverschen Landeskirche, und Pastor Wilko Burgwal, beide gebürtige Ostfriesen. Damit die Bibel in ganz Norddeutschland benutzt werden kann, wurde auf ostfriesische Spezialausdrücke verzichtet. Die plattdeutsche Sprache erlebe laut Christians-Albrecht eine Renaissance. Zu plattdeutschen Gottesdiensten kämen auch viele Menschen, die selbst nicht Platt sprächen. Sie seien angetan von der Verständlichkeit der biblischen Botschaft in dieser Sprache. Seit mehr als zehn Jahren veranstaltet die Kirche zudem plattdeutsche Kinderfreizeiten. Nun könnten die „Oln und Grootolln“, Eltern und Großeltern, die Geschichten aus dem Buch vorlesen und mit den Kindern darüber „snacken“. Das Land Niedersachsen findet die Idee der Kinderbibel auf Platt außerordentlich begrüßenswert.